MASTER NEGATIVE
NO. 93-81484-11

AUTHOR:

ANACREON

TITLE:

UBERSETZUNGSPRO-
BEN AUS ANACREON

PLACE:

IGLAU

DATE:

1882

Master Negative #

93-81484-11

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

88An1 Ger. ~~Riedel~~
EH Anacreon.
...Übersetzungsproben aus Anacreon, vom prov. Prof. Karl Riedel ... Iglau, Rippl, 1882.
6 p. 23½ cm.

"XIII. jahres-bericht des nieder-österr. Landes-Realgymnasiums zu Waidhofen a.d. Thaya"...

10455

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11x
IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB
DATE FILMED: 6/15/93 INITIALS BAP
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

AIIM

Association for Information and Image Management

1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910

301/587-8202

Centimeter

Inches

MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

XIII. JAHRES-BERICHT

des

n. ö. Landes-Realgymnasiums

zu

Waidhofen a. d. Thaia

für das Schuljahr 1882.

INHALT:

IGLAU, 1882.

Druck von J. Rippl & Sohn. — Eigenthum des Realgymnasiums.

XIII. JAHRES-BERICHT

des

nieder-österr. Landes-Realgymnasiums

zu

Waidhofen a. d. Thaya

für das Schuljahr 1882.

INHALT:

IGLAU, 1882.

Druck von J. Rippl & Sohn. — Eigenthum des Realgymnasiums.

Uebersetzungsproben aus Anacreon

von Karl Riedel.*)

An Artemis.

1.

Kühne Jägerin, höre mich,
Blonde Tochter des Zeus, ach komm'
Wilder Thiere Gebieterin!
Eil' zu Lethäens Strudeln doch!
Kühner, herzhafter Männer Stadt
Sieh' Dir also dann gnädig an:
Nimmer spendest Du Huld und Gnad'
Wilden, grausamen Bürgern.

An Dionysos.

2.

Herrscher, dessen Gespiel Eros
Und die lieblichen Nymphen sind
Und die rosige Aphrodit',
Lasse, flehe ich Dich an, zurück
Hoher Berge Gewipfel und komm',
Komme gnädig zu mir, erhör'
Meine Bitte, die mir so wert:
Gib dem Jüngling*) guten Rath,
Dass er freundlich erhöre mich,
Liebe, o Dionys, mich!

An einen Knaben.

4.

Knabe, jugendlich schön bist Du,
Wie ersehne ich Dich! Du weilst, —
Ahnest Du doch ja nicht, wie sehr
Meine Seele Du lenkest.

---

*) Der Uebersetzer folgte dem Texte: Anthologia Lyrica etc. ed. Theodorus Bergk, Lipsiae MDCCCIV.

**) Kleubulos.

An eine Lesbierin.

14.

Mit dem purpurnen Ball mich traf
Ach der lockige Eros jetzt:
Mit Dir buntschuhig' Kind, soll ich
Kosen! ladet er mich jetzt ein.
Du doch, herrlichen Lesbos' Kind,
Spottest, weiß sei mein Scheitelhaar.
Eine andre Du liebst!

An Artemon.

24.

Der blonden Eurypyl huldigt jetzt
Der Vagabund Artemon:
Ehmals er trug nur eine Jack', knapp war das Kleid dem armen Mann!
Würfel aus Holz trug er im Ohr und eine abgeschabte Haut
Um seine Lenden hieng,
Sicherlich 'ne schmutztriefende Hüll' eines gewesenen Schildes!
Vetteln und Dirn' sucht auf der Lump und Vagabund, der Artemon.
Solch Lotterleben führte er:
Vielmal er musst', Bock, spüren dich, vielmal das Rad hatt' ihn gequält,
s' trafen auch Hieb', wuchtige Hieb, seinen gekrümmten Rücken oft,
Wie oft ward ihm s' Haar ausgezaust!
Jetzt du doch sitzs't hoch nur zu Ross, Ohrringe gold'ne stets im Ohr,
Sohn einer Schlamp'! Wunder! dich schmückt Fächer und Schirm, die du trägst
Nach weibischer Art!

Klage.

44.

Ach ergraut ist meine Schläf', weiß ist schon all' mein Haar,
Ach vorbei ist Jugend dein lieblicher Schmelz! wie schwarz ist mein Zahn!
Nicht mehr viel erübrigt mir herrlichen Lebens Zeit, mir Armen!
Deshalb schluchze ich so oft, fürchtend Dein Todesloos, o Hades:
Wie ist furchtbar Deine Stätt', finsterer Hades, mühvoll Dein Weg!
Nicht erlaubst dem Wand'rer du selige Umkehr, wünscht sie auch er!

Wunsch.

51.

Wenn der Tod mir würd' zu Theil! gibt es doch immer
Eine andre Rettung aus Plagen und Sorgen!

Trinklied.

63.

Bringe Wasser, bring' Wein, o Knab,
Bringe Blumenkränz' mir herbei
Hurtig, dass mit Eros sogleich
Ich beginn' das süße Ringen!

Trinklied.

64.

Spute dich, reich mir, o Knabe,
Den Pokal, dass ich ihn bringe
Meinen Freunden dar, ihn leerend!
Doch des Wassers zwölf nimm Schälchen
Und nur fünf des Weins, dass nicht frech
Ich des Bacchos Dienst entweihe.

* * *

Ach so bringe schnell den Becher!
Nicht nach Skythenart mit Lärmen
Dir, o Bacchos, fröhnen wir:
Nur bei süßer Lieder Schallen
Lassen wir die Becher kreisen.

An ein Mädchen.

75.

Thrakisch' Füllen, weshalb blickst du mit so scheelen Augen immer,
Ohne Mitleid fliehend mich? Meinst Du, nichts verstünd' ich, wär ein Thor?

Wisse: Kunstgerecht wohl möchte Dir einlegen ich den Zügel
Und den Zügel haltend lenken rasch Dich um der Laufbahn Ziel!

Jetzt doch weid'st Du ab die grünen Fluren, lustig hüpfest Du und spielst;
Denn es fehlet, der zu lenken Dich verstünde mit Geschick.

Elegie.

94.

Nimmer nenn' ich den Freund, der aus vollem Kruge zechend
Streit und blutigen Krieg einzig nur singet und sagt.
Der ist's, wer der Musen und Aphroditens Gaben
Einend die herrlichen stets, lieblicher Frohsinn, Dich preist.

Einige Flugschriften aus den Jahren 1667—1678 betreffend den ersten u. zweiten Raubkrieg Ludwigs XIV.

von Prof. Ferdinand Heinlein.

III. Theil.*)

Artikel V der Flugschrift Lisolas „Bouclier d' Estat et de Justice etc. etc."

Dass die Erbfolge in der Herrschaft von Brabant und den andern in diesen Flugschriften näher bezeichneten Provinzen nicht nach Privatrechten geregelt werden darf.

Zuerst ergeht sich Lisola in einer längern Auseinandersetzung über Ursprung und Natur der Souveränität. Der Ursprung ist Gott; ihrer Natur nach ist sie entweder absolut oder á l' esgard de leurs Sujets, mais avec quelque lien de dependance d'une puissance superieure, Monarchie oder Volksherrschaft. Beide, der absolute Herrscher wie das Volk, das seine Macht an Obrigkeiten überträgt, haben ihre Macht wie die Direction ihres Handelns von Gott. Wie dieser über ihnen steht, so stehen sie über ihren Unterthanen. Wenn man behauptet, die Herrscher müssen sich bei der Erbfolge an das Privatrecht halten, so ist es gerade so viel, wie wenn diese Gott Gesetze vorschreiben wollten. Die Ordnung der Welt würde vollständig verkehrt; die Diener würden Herren, die Herrscher würden Unterthanen; die Erbherrschaften nähmen dieselbe Stellung ein wie die Dörfer und Höfe. Wie das göttliche Gesetz den Gesetzen der Herrscher Vorbild und Muster sein soll, so ist auch hinwiederum das der Herrscher das Muster für die Privatrechte. Wenn nicht einmal der Gleiche über den Gleichen herrscht, so wäre es doch unvernünftig, wenn der Niedere über den Höheren herrschte, Privatrecht über Staatsrecht. Dasselbe gilt bezüglich der Lehenrechte. — Nach diesen principiellen Erörterungen geht er zur Besprechung folgender Punkte über: Er untersucht 1) die Natur und den ersten Ursprung des Herzogthums Brabant und der übrigen von Frankreich beanspruchten

*) Der erste Theil erschien im Programme des Schuljahres 1877, der zweite Theil im Programme des Schuljahres 1880.

Provinzen 2) den Ursprung, die Beschaffenheit, den Zweck und die Ausdehnung des Local-Gebrauches, der das Devolutionsrecht eingeführt hat.

Was das erste anbelangt, so ist ein Theil von Brabant, obwohl an und für sich selbständig, doch in gewisser Beziehung vom Reiche abhängig. Dies „in gewisser Beziehung“ ist so zu verstehen, dass seine Abhängigkeit in mancher Hinsicht verschieden ist von der der andern selbstherrlichen und selbstständigen Gebiete des Reiches. Was die Abhängigkeit Brabants vom Reiche anbelangt, so ist sie ein für allemal festgesetzt von der Investiturs-Acte und kann nur geändert werden mit seiner Zustimmung und so weit erstreckt, als es es will. Sein Verhältnis gegenüber den Unterthanen ist ein solches, dass es Gesetze geben und von seiner Macht an die Unterthanen übertragen kann so viel, als ihm gut scheint.

Die Reichslehen sind zwar an und für sich souverän; aber man muss sie auch von einem anderen Gesichtspunkte aus betrachten, als unter sich verkettet, unauflöslich mit einander und mit dem Reichskörper verbunden, dessen Glieder und Theile sie sind. Die Oberlehen wie die Privatlehen sind von Anfang an Mannslehen und bezüglich der ersteren findet man kein Beispiel, dass diese Erbfolge-Ordnung zu Gunsten eines Weibes geändert worden wäre. Dass bei Privatlehen die weibliche Erbfolge eingeführt wurde, geschah aus bestimmten Gründen und zu einem bestimmten Zwecke. Wenn schon bei Privatlehen darauf gesehen wird, dass derjenige, der die Familie, den Namen, den Glanz des Hauses zu erhalten und weiter fortzupflanzen im Stande ist, succediere, so wird dies umsomehr bei Lehen, die den Staat berühren, der Fall sein.

Er bespricht nun die Unordnung, die als eine nothwendige Folge einer solchen Erbfolgeordnung eintreten würde; vergleicht den verschwindend kleinen Vortheil, der gewonnen würde, mit dem ungeheuren Schaden und kommt dann zu dem Schlusse, dass die Völker sich wohl zweimal besonnen hätten, ihr diesbezügliches Privatrecht auf öffentliche staatliche Verhältnisse zu übertragen, wenn sie auch die Macht dazu gehabt hätten. Die Lage der Fürsten findet er schlimmer als die der Unterthanen, da es ersteren wegen der Staats-Raison versagt ist, zu Gunsten jüngerer, vielleicht geliebterer Kinder die Erbfolgeordnung zu ändern, während die Privaten durch Heirats-Verträge, Testamente etc. etc. immer in der Lage sind, das Devolutionsrecht umzustoßen. Er weist nun auf die seit ewigen Zeiten bestehende Ordnung der männlichen Erbfolge in Brabant und den übrigen Provinzen der Niederlande hin und kommt zu folgenden Schlussfolgerungen: Die Oberlehen sind ihrer Natur nach untheilbar, was deutlich ersichtlich ist aus

ihrem Hauptzwecke, sie ganz in der Familie zu erhalten, was unnütz wäre, wenn sie mit Ausschluss der männlichen Sprossen zweiter Ehe auf die Töchter erster Ehe übergehen sollten; denn da wäre es gerechter und zweckentsprechender, sie unter die Kinder erster Ehe zu theilen. Dies letztere wird auch bestätigt durch die beständigen Vorbehalte, welche die Herrscher machen bei der Bestätigung von Particularrechten sans prejudice de nos droits et authoritez.

Dass ferner nie und nimmer und von keiner Seite die Absicht bestanden, die Provinzen dem Privatrechte zu unterwerfen und sie so zu theilen, geht erstens daraus hervor, dass ein Fundamentalgesetz geschaffen und allgemein und zu allen Zeiten als solches anerkannt wurde, welches die Untheilbarkeit der vereinigten Provinzen statuiert. Diese Provinzen sind ferner Glieder und Theile der spanischen Monarchie. Als solche sind sie, wenn auch unter eigenen Gesetzen lebend, doch von dem Hauptkönigreich abhängig. Wenn also keine Gesetze bezüglich der Erbfolge in diesen Provinzen bestünden, so wäre es jedenfalls angemessener, die Erbfolge nach der in diesem wie in den andern benachbarten Königreichen und Ländern bestehenden Erbfolgeordnung zu bestimmen als nach Privat- und Localgebräuchen.

Der Autor der französischen Flugschrift behauptet, dass dies auf dem Sonderrecht beruhende Erbfolgegesetz durch keine Rücksicht auf den Staat aufgehoben werden könne, ja nicht einmal dadurch, dass diejenige Person, der das Erbe zufalle, verzichte, dass dieser Localgebrauch somit allem andern vorangehe. Nach den Doctrinen der französischen Staatsrechtslehrer und Politiker fallen aber alle Provinzen, die Frankreich erwirbt, alsogleich unter das salische Gesetz. Durch dasselbe wird aber das Devolutionsrecht aufgehoben. So zerstören sie also alsbald das Gesetz, auf Grund dessen sie die Provinzen erworben. Dass diese coustume locale n' est pas de la primitive origine des fiefs, geht schon daraus hervor, dass es kein allgemeines Gesetz ist; dass es nur dort Geltung hat, wo es ausdrücklich gewünscht und bestätigt worden ist. Von diesem Gesichtspunkte aus kann Lisola leicht die Hinfälligkeit der Gründe und den Mangel an Logik in der Beweisführung der französischen Libellisten darthun.

Dass dieser L o c a l g e b r a u c h kein allgemein giltiges, kein Fundamental-Gesetz, kein Gesetz ist, welches auch den Herrscher bindet, geht schon daraus hervor, dass dasselbe weder jemals von den Fürsten als solches anerkannt noch auch verkündet worden ist.

Und wo und wann es bestätigt und verkündet worden ist, haben die Fürsten sich vorbehalten le pouvoir de les changer, alterer et innover comme bon luy semble, was bei einem Gesetze nur mit Zustimmung der

Stände geschehen kann. Angenommen, es habe dieser Local-Gebrauch auch Bezug auf die Souveränität, so muss doch zugegeben werden, dass der Fürst das Gesetz auch für seine Familie ändern könnte, wenn er die Macht sich vorbehielt, es für die Familien seiner Unterthanen zu ändern.

Wenn man schon einmal behaupten will, dass ähnliche Gebräuche auch Bezug haben auf selbstständige Herrschaften, so haben wir gerechten Anspruch auf die Bretagne und die Bourgogne, wo den Weibern das Recht der Erbfolge zusteht, nicht etwa bloß nach Volksbrauch, sondern nach dem Staatsrechte. Die Anrufung des salischen Gesetzes, (welches von den Gelehrtesten als apokryph angesehen wird) nützt da nichts; denn dieses findet höchstens auf die alten Besitzungen Frankreichs Anwendung, nicht aber auf neu erworbene Gebiete. Nach demselben Rechte könnte ja auch der König von Spanien spanisches Erbfolgerecht für seine andern Provinzen als zu recht bestehend erklären. Eine Regelung der Erbfolgeverhältnisse in Brabant und in den andern beanspruchten Provinzen kann nur auf folgende Weise erzielt werden:

1°. Par la nature desdits fiefs Souverains et leur premiere institution

2°. Par la Coustume ordinaire des Fiefs Souverains de l' Empire, duquel relevent quelques unes de ces Provinces

3°. Par la fin pour laquelle ils sont establis, et par la raison d'Estat et l' interest du Public.

4°. Pur l'usage ancien et continuel en semblables successions.

Bezüglich des ersten Punktes steht unzweifelhaft fest, dass das Herrenlehen von Brabant in seinem Ursprung und nach Einsetzung der Kaiser allein nur für Männer bestimmt war und erst später im Falle des Fehlens von solchen auch an Töchter übergehen sollte. Const. Phil. Rom. Reg. an. 1204. Allem Streit über diesen Punkt macht aber die Constitution Karls V. vom Jahre 1549 ein Ende.

C' est icy ou les Autheurs de ces Libelles perdent le Nort, et qu' ils esmoussent toute la pointe de leurs traits, s' efforcans inutilement à tirer contre ce rocher.

Das ist des Kaisers und des das Land besitzenden Fürsten Verfassung. Sie ist allgemein und begreift alle Landschaften in sich. Sie ist in der feierlichsten Weise von den Ständen und allen hohen Würdenträgern, vom gesammten Volke nicht nur angenommen sondern begehrt worden.

Sie ist ein Staatsgesetz, hat ihren Ursprung in der souveränen Auctorität, bezieht sich unmittelbar auf die Krone, ist begründet worden zum allgemeinen Besten und hat als letzten Zweck, alle diese Provinzen unter einem Herrn zu erhalten. Der diesbezügliche Text lautet: Desirant sur toutes choses pourvoir au bien, repos, et tranquillité de nos Pays de pardeca, et conserver iceux en une masse, et qu' ils soient inseparablement possedez par un seul Prince.

Aus diesen Worten geht klar hervor, dass sich obiges Gesetz direct auf Fürstenthümer bezieht, während wiederum aus den Worten des Devolutions-Gesetzes klar hervorgeht, dass nur Privatpersonen darunter verstanden sind, denn es heißt: Si un Homme, ou une femme ont des Enfants etc. etc.

Wäre von fürstlichen Personen die Rede, so würde der Ton jedenfalls ein respectvollerer sein.

Zudem sagt das betreffende Gesetz ausdrücklich, dass nur von Lehen die Rede sei, welche von dem Herzog von Brabant abhängig seien. Hier thut Lisola dar, wie die beiden Gesetze einander schnurstracks zuwiderlaufen. Das Devolutions-Gesetz ermöglicht Theilung, ja statuiert dieselbe, die Constitution Karls V. will, dass alle die aufgezählten Länder beisammen bleiben. Würde nun das Devolutionsgesetz Anwendung finden auf öffentliche Verhältnisse, so könnte es geschehen, dass nach dem Devolutions-Gesetz die Töchter erbberechtigt wären, die Söhne zweiter Ehe nach dem in so feierlichen Ausdrücken abgefassten, von den Ständen aller Länder genehmigten Staatsgesetze.

Lisola zeigt nun, wie diese französischen Libellisten mit der Wahrheit umspringen. Sie sagen nämlich bezüglich der oben besprochenen Constitution Karls V. qu' il n'ya plus contraire a l'Histoire ny aux desirs des Provinces que cette Sanction qui unit toutes ces Provinces, qué cét Empereur ait à la verité la pensée de le faire, mais qu' il trouva une repuguance si onverte, et si invincible dans tous les Esprits du Pays etc. quil renonca bientost etc.

Nun ist aber diese Constitution in allen Kammern der Grafschaften des Landes einregistriert. Lisola zeigt ferner, dass die französischen Schriftsteller den Leuten ein X für ein U vormachen wollen, da sie von einer andern Sache reden. Karl V. wollte nämlich die Niederlande zu einem Königreiche vereinigen mit denselben Gesetzen und Regierungsgrundsätzen, gieng aber bald von diesem Gedanken ab wegen der Verschiedenheit der Rechte und Gebräuche der einzelnen Provinzen. Dass die Provinzen einem solchen Vorhaben entgegen waren, ist bei der eifersüchtigen Wahrung der Sonderrechte der Niederlande natürlich. Diese Verschiedenheit der Rechte und Gesetze hindert aber die Vereinigung zu einem großen Ganzen durchaus nicht; das zeigt Frankreich mit seinen verschiedenen Provinzen, die alle ihre Sonderrechte haben, fährt Lisola fort und zeigt dann, dass der Endzweck des angezogenen Pragmatical-Gesetzes kein anderer war als die ganze Ländermasse (unbeschadet der

Sonderrechte der einzelnen Provinzen) beisammen zu halten und auf einen Prinzen zu vererben.

Dies geht hervor aus der Constitution Karls V. vom Jahre 1549, durch welche er die Weiber als erbberechtigt erklärt beim Fehlen von männlichen Nachkommen.

Sie lautet: Nos per pragmaticam Sanctionem super jure successionis universalis harum Provenciarum Inferioris Germaniae, patrimoniali ac hereditario jure ad nos pertinentium providere velle, quod scilicet eaedem Provinciae nostrae in una massa deinceps beneficio repraesentationis generaliter in successione Principis locum recipientes serventur, nec amplius unquam ab invicem separentur.

Dies wird noch verstärkt durch folgenden Passus: Id quod jam antea a Statibus Geldriae petitum.

Daraus gehen zwei Dinge hervor 1.) dass das Repräsentations-Recht in diese Sanction nur eingeführt worden ist als Mittel für den Hauptzweck der Untheilbarkeit: 2.) dass Karl V., als er die Töchter bei gang von männlichen Erben zuließ, nichts destoweniger bei denselben dieselbe Untheilbarkeit wahren wollte, und dass die Länder nicht unter mehrere Töchter getheilt werden können, was aus folgenden Worten hervorgeht: Ne scilicit a ducatu nostro Brabantiae et Comitatu Hollandiae (in quibus feminae ex antiqua consuetudine succederent) distraherentur und die Schluss-Clausel sagt non exstantibus masculis Haeredibus succedere possint.

Lisola zeigt nun, wie die französischen Libellisten die Dinge verdrehen und wie sie schließen. Philipp II. bestätigt die Rechte und Privilegien Brabants und bemerkt in der diesbezüglichen Declaration, dass Limburg und Anvers und die Landschaften jenseits der Maas auf immer vereinigt seien mit Brabant (hinsichtlich des Genusses der Rechte und Privilegien). Daraus schließen jene, alle anderen Provinzen können getheilt und von verschiedenen Herren besessen und regiert werden. Philipp verbot der Infantin Isabella die Provinzen zu theilen, also waren sie nicht vereinigt. Das Herz blutet mir, sagt Lisola, wenn ich sehe, wie dem armen Aristoteles solche Ohrfeigen gegeben werden. Da könnte man, meint er, auch schließen, der Mord sei nicht verboten, wenn ein Vater seinen Kindern die Schrecklichkeit desselben vorstellt, oder die Treue sei für Unterthanen keine Pflicht, wenn ein König dieselben zur Treue ermahnt.

Lisola zeigt nun weiter, wie der Autor der Flugschrift: „Der Allerchristlichsten Königin Rechte auf verschiedene Lande und Herrschaften der Reiche Spanien.“ 1667, Ursache mit Wirkung verwechselt, um zu seinem Ziele zu kommen; wie er sich dann auf derselben Seite

widerspricht und das zugibt, was er behauptet. Als Beispiel führt er folgende Behauptung des französischen Libellisten an: Si le Prince est plus ancien que la Coustume, rien ne luy peutestre plus glorieux que de s'y soumettre etc. Puisq'uil est certain que dans ce cas, la Coustume n'est qu'une emanation de l'usage particulier de la Famille de Souverain.

Hier geht Lisola auf die Entstehung der Local-Gebräuche ein und zeigt, dass dieselben ihre Quelle in einem Begehren oder Sonderinteresse der Völker haben, und dass diese es sind, welche die Sonderrechte bei sich ausbilden, deren Approbation die Fürsten aussprechen oder verweigern. Durch Approbation unterwerfen sich jedoch die Fürsten noch lange nicht den Sonderrechten der einzelnen Provinzen. Denn diese können für die letztern nützlich und zweckentsprechend sein, während sie für das Fürstenhaus verderblich wären, was vom Devolutionsrecht gilt. An anderer Stelle sagt der Verfechter der Rechte der Königin, que les Souverainitez ont des attributs particuliers qui les distinguent des autres Biens. Mit Recht bemerkt Lisola, wo sie sich denn mehr unterscheiden sollen als bezüglich der Erbfolge. Der französische Libellist sagt darin, dass sie unabhängig, unveräußerlich, untheilbar seien. Hier schlägt ihn Lisola mit seinen eigenen Waffen, indem er zeigt, dass sie nach den oben besprochenen Forderungen des Gegners von einem Sonderrechte abhängig, nach dem Devolutions-Gesetz jeden Augenblick veräußerlich wären. Sie sollen untheilbar sein, und doch leugnet der Libellist, dass Karl V. sie habe vereinen können. Der Vergleich, den er braucht, um den Satz qu'elles ont beaucoup de choses communes zu beweisen, dient Lisola dazu immer und immer wieder auf den Mangel an Logik hinzuweisen, welcher die französischen Flugschriften so unvortheilhaft kennzeichnet. Unwillig ruft er deshalb aus: Mais je m' apercois que je m' esgare moi-mesme en philosophant avec ces Sophistes, et que je m' escarte insensiblement de mon premier dessein, de destruire en gros leurs maximes, sans m'attacher au detail de leurs Ouvrages, und geht dann zum zweiten der oben aufgestellten Punkte über, nämlich zur Coustume usitée dans les Fiefs Imperiaux. Diesbezüglich constatiert er, dass es unerhört ist, dass im Reiche irgend ein souveränes Lehen sich richtet nach Local-Gebräuchen oder abhängig ist vom Devolutionsrecht, ja dass die meisten die Töchter ganz ausschließen und im Falle des Fehlens von Männern auf Seitenlinien übergehen.

Hier beruft er sich auf früher Gesagtes bezüglich der Succession, ihrer Natur und Nothwendigkeit und zeigt, dass das, was unter gewissen Verhältnissen den Privaten nützlich sein kann, den Fürsten verderblich wird, und umgekehrt, dass das, was den Familien der Unterthanen oft zum Verderben ist, nämlich die zweite Heirat, den Fürstenhäusern zur Basis

und Stütze wird. Was dort freiwillig geschieht, ist hier im Interesse des Staates oft geboten und unabweisliche Nothwendigkeit; also auch von diesem Gesichtspunkte aus der große Unterschied ersichtlich. Bezüglich des vierten Punktes beruft er sich auf mehrere Beispiele aus der Geschichte, besonders aber auf die Cession Philipps II. an seine Tochter Isabella und den Erzherzog Albrecht vom Jahre 1598, aus welcher er mit Recht folgert, dass sie ihrer Natur und ihrem Wortlaute nach klar und deutlich darthun, dass niemand, weder Philipp, noch sein Sohn, noch seine Tochter und deren Gemahl, noch auch die Stände an die Devolution und ihren Bezug auf das Staatsrecht dachten; denn sonst würden besonders die letztern Einsprache erhoben haben.

Hier citiert er den Heiratsvertrag des Erzherzogs Albrecht mit der Infantin Isabella. Auf die Einwendung der französischen Libellisten, die Stände des Herzogthums hätten Verwahrung eingelegt gegen die Cession Philipps, antwortet er mit dem Wortlaut der Verwahrung, welche durchaus kein Protest ist, sondern nur eine Reservierung der Rechte und Privilegien der einzelnen Provinzen und eine Verwahrung gegen allfällige neue Lasten.

Die Berufung des „Autors der Rechte der Königin" auf den Geschichtschreiber der Niederlande Meteren weist er zurück, indem er darthut, dass der Libellist in der Einleitung zu den Worten des genannten Historikers von dem Rechte der Devolution spricht und dann diese Worte folgen lässt. Dadurch erhalten dieselben natürlich den Sinn, den der Autor haben will. An einigen Stellen fälscht er sogar den Text, wie Lisola nachweist. Die ganze Beweisführung des Franzosen fertigt er schließlich mit folgenden Worten ab:

Mais quand par excez d'indulgence on demeureroit d' accord de tout ce qu' ils alleguent, ils n'en pourroient tirer autre consequence, sinon que les Estats en acceptant cette cession ont pretendu qu'ils demeureroient dans leurs anciens Droits et formes de Gouvernemens et cela ne ce peut extendre que des Droits qui les regardent, sans que par là ils ayent voulu pretendre de toucher à ceux du Prince, ny assujettit la Souveraineté à leurs Coustumes, puis qu' en effet ce seroit une pretention injuste et ridicule, et qui seroit mesme à leur propre desavantage.

Nach den Maximen, welche der Schreiber der französischen Flugschrift aufstellt, müsste Ludwig XIV. auch mit den Staaten der vereinigten Niederlande Krieg anfangen bezüglich der Landschaften, die von Philipp IV. abgetreten wurden, und der Friede zu Münster und der pyrenäische Friede sind dann auch hinfällig.

Auch eine andere historische Angabe des französischen Schriftstellers bezüglich einer Entscheidung König Heinrichs erweist

er als durchaus unrichtig und dem Texte derselben zuwiderlaufend. Aus den weitern Auseinandersetzungen Lisolas über diesen Punkt geht hervor, dass es sich in dem eben berührten Falle durchaus nicht handelt um das Devolutionsrecht, um Herrschaftsrechte überhaupt, durchaus nicht um eine Entscheidung zu Gunsten der Frauen erster Ehe gegenüber den Söhnen zweiter Ehe, sondern vielmehr um einen Urtheilsspruch zu Gunsten der männlichen Descendenten in einer gewöhnlichen Erbschaftsangelegenheit.

Lisola bespricht nun weiter den Fall, wenn Philipp IV. seinem Sohne keine anderen Reiche als Brabant und die von Frankreich beanspruchten Provinzen hinterlassen hätte, und zeigt, dass Karl II. dann nach dem Devolutionsrechte der Unterthan seiner Schwester geworden wäre.

Einen zweiten Einwurf des französischen Libellisten, der sich dabei auf einige Gelehrte beruft, weist er ebenfalls zurück, indem er zeigt, dass sich derselbe auch hier den Text wieder zurecht legt, wie er ihn braucht. Denn er spricht hier von den Ländern der spanischen Krone als von gewöhnlichen Lehen, unter denen Spanien das Haupt-Majorat wäre, während die andern behandelt werden könnten nach dem Devolutionsgesetz. Aus dem Texte der Stelle, auf die sich der Gegner beruft, geht nun hervor, dass das Herrenlehen für die andern Muster ist, nicht aber umgekehrt.

Um ihn ad absurdum zu führen, citiert er eine Stelle aus dem Werke eines der berühmtesten und angesehensten Gelehrten Frankreichs, Du Puy Traite des Droits du Roy sur le Duché de Bretagne, die folgendermaßen lautet: Si ce different estoit entre particuliers et regnicoles, il semble que l' Infante d' Espagne auroit quelque apparence de Droit par le moyen de la Coustume, dont elle se veut servir, mais estant tout public, et tout Royal, decidé par les Droits publics de la France, connus de tout le Monde, il y a lieu de s' estonner, comme l' on a osé leur preferer des Coustumes locales qui se reglent que les differens des particuliers.

Und hier in unserem Falle handelt es sich um dasselbe.

Hier wird Lisola bitter, indem er die Chamaeleons-Natur des französischen Schreibers zeigt. Bald lässt dieser die Souveränität als Königin erscheinen, dann wieder als kleine Bürgersfrau; hierauf zeigt er sie uns als Gattin, und wiederum als Witwe: bald stammt sie von Gott und duldet keinen anderen Richter; bald wieder ist sie eine simple Erbschaft und den Gesetzen des Volkes unterworfen; wann es sich um die Verzichtleistung oder um das Testament handelt, setzt er sie über die Könige und die Staats-Raison; wenn er aber wieder die Devolution

ins Spiel zieht, so erniedrigt er sie zum Range einer Sclavin. Nach der Ansicht aller Rechtsgelehrten, auch der französischen, ist die Souveränität das bleibende in dem Wechsel der Persönlichkeiten. Nach der Devolution aber ist der Fürst, sobald er Witwer geworden, eigentlich nicht mehr Souverän. Denn mit diesem Begriffe ist nothwendig auch der Begriff verbunden, dass er Eigenthümer seiner Herrschaft ist. Nach der Devolution ist er aber nur Nutznießer.

Auch aus der Verzichtleistung der Königin, aus dem Heirats-Vertrage schmieden sie Waffen, indem sie aus der Stelle une derogation formelle et expresse à toutes Coustumes contraires folgern que desgager de ce qui ne l' auroit pas lié. Sie beachten hier nicht, dass es sich nur um Rechte handeln kann, die für das Königshaus gelten und nicht um Local-Gebräuche.

Nicht zufrieden damit, die Provinzen zu beanspruchen, wo für Privatverhältnisse die Devolution gilt, machen sie auch Rechte geltend auf solche, die mit Brabant verbunden sind, in denen aber jenes Recht nie galt. Er fasst das über die andern Provinzen Gesagte, welches mit dem über Brabant Ausgeführten zusammenfällt, in folgenden Sätzen zusammen: 1) que cet ordre de succession a esté commun dans toutes les Provinces que la France pretend et que cela monstre qu' elles ont tousjours estez de leur nature indivisibles. 2. Que les Masles ont tousjours succedé à l' exclusion des Filles. 3. Que toutes les Coustumes Locales que ces Autheurs alleguent n' ont jamais eu de lieu dans toutes ces Souverainetez. 4. Que le Droit de Devolution n'a jamais eu d' effet pour le regard des Princes en aucune rencontre, autrement Catherine Duchesse de Savoye aurait succedé à Isabelle sa Sœur, d' autant plusqu' elle n' auroit point renoncé.

Sodann fährt Lisola fort, dass es sich durchaus nicht darum handle, ob die Grafschaft Hennegau ein Lehen oder Allod sei; dass auch das Beispiel, welches der französische Libellist bezüglich der Gräfin von Hennegau und des Bischofs von Lüttich anführe, durchaus nicht passe, da ja niemand bestreite, dass die Töchter beim Abgang von männlichen Erben succedieren. Er zeigt sodann, wie derselbe immer die eigentliche Frage umgeht und wieder sein Steckenpferd, die Local-Gewohnheiten, Privatbräuche, tummelt. Hier zeigt nun Lisola, dass der klare Wortlaut der in der Provinz geltenden Gesetze den Behauptungen des Gegners widerspricht, ja ausdrücklich besagt, dass die Töchter erster Ehe, wenn Söhne zweiter Ehe vorhanden sind, durchaus keinen Anspruch auf irgend ein Lehen oder Allod haben, dass aber den Eheleuten gestattet ist, zu Gunsten dieser Töchter Verfügungen zu treffen, dass sie nicht leer ausgehen. Der betreffende Passus lautet: Deux conjoints ayant seulement une Fille, pourront faire et passer advis au profit d' icelle de leurs Fiefs et Alloëts, et main-fermes, entierement ou de partie d' iceux, mesme en chargeant une piece ou plusieurs de Rentes heritieres ou viageres, revocables ou irrevocables, comme s' ils avoient plusieurs. Enfin afin que si desdits conjoints ou d' autres Mariages subsequens venaient fils, ladite Fille soit partagée.

Daraus dass den Vätern erlaubt ist, zu Gunsten der Töchter Verfügungen zu treffen, geht hervor, dass die Töchter nicht regelmäßig betheilt wurden, sondern dass dies Ausnahmen waren. Noch klarer geht dies aus dem folgenden Passus hervor, der den vorhergehenden erklärt, indem er ausdrücklich sagt: Et combien que par la Loy, s' il n' y a advis, les Fiefs patrimoniaux du survivant appartiennent au Fils du second Mariage, quand il y a seulement fille du premier, neanmoins estant lesdits Fiefs ordonnez par advis à la fille ou plusieurs dudit premier Mariage, telle ordonnance aura lieu à l' exclusion du Fils du second Mariage.

Bezüglich Namürs, wo die Privatgüter der Devolution unterworfen sind, weist er aus dem Kaufvertrage des Grafen Johann, den dieser mit dem Herzog von Burgund im Jahre 1421 abschloss, nach, dass die landesherrliche Gewalt davon ausgenommen ist, da sonst eine Untheilbarkeit besagter Grafschaft mit Flandern nicht hätte statuiert werden können.

Was der Gegner bezüglich Artois anführt, weist Lisola als eine ganz gewöhnliche Irreführung des Lesers nach, da die angeführten Gesetzes-Artikel sich nur auf ein Gewohnheitsrecht, welches im Schöffenstuhl Arras Geltung hat, beziehen. Bezüglich Hennegaus weist er nun noch nach, dass die Krone Frankreich, mag es nun als Lehen oder Allod angesehen werden, durchaus nicht ihre Rechnung findet. Ist es Lehen, so geht es ipso facto auf den Sohn zweiter Ehe über; wird es als Allod behandelt, so muss man sich an die Constitution Philipps II. bezüglich desselben halten, die es als ein Patrimonial - Lehen erklärt, welches wieder an den Schenker zurückfällt.

Die Berufung des französischen Schreibers auf das Urtheil aller Rechtsgelehrten weist er energisch zurück, indem er darthut, dass die Franzosen nur einige wenige getäuscht haben. Diese gaben ihr Urtheil zu Gunsten Frankreichs ab, da sie nicht wussten, dass es sich um Souveränitäts-Rechte handelte. — Denn man fragte sie nur si un Pere pouvoit aliener ses biens au prejudice d' un Droit devolu à ses Enfans? si une fille pouvoit renoncer à une succession escheuë? si un Mineur pouvoit estre relevé pour une lesion enorme? si une renonciation faite en pure contemplation de la Dot, doit tenir, lorsque la Dot n' a pas

ésté assignée sur les biens du Pere et que le Payement mesme n'a pas eu son effet, et ainsi du reste?

Den Haupttrumpf hat Lisola aber auf zuletzt aufgespart. Er sagt: Entweder findet die Devolution statt oder nicht. Findet sie statt, so sind die Herzogin von Savoyen und ihre Nachkommen die rechtmäßigen Erben; findet sie nicht statt, so ist aller Liebe Mühe der armen Libellisten umsonst gewesen; denn in diesem Falle haben sie den ganzen großen Apparat von Beweisen und Rechtstiteln für einen dritten zusammen getragen.

Artikel VI.

Unterredung über das Interesse der christlichen Fürsten an diesem Kriege und über die genau ausgesprochene Verpflichtung der Staaten des Reiches, den burgundischen Kreis zu garantieren.

Die Fürsten der Christenheit im Allgemeinen verpflichtet das Staatsinteresse, unsere Sache zu der ihrigen zu machen, die Fürsten des Reiches bestimmte Verträge. Denn in diesem Kriege handelt es sich darum, das Völkerrecht aufrecht zu erhalten, zu verhindern, dass Grundsätze in der Welt eingeführt werden, die ein Zusammenleben der Menschen unmöglich machen würden: es handelt sich darum, den allgemeinen Glauben an Verträge gegen Listen und Chicanen zu vertheidigen; das Recht der Waffen in den Grenzen zu erhalten, welche nach Uebereinstimmung aller festgesetzt sind; es handelt sich darum, einen reißenden Strom aufzuhalten, gegen dessen Heftigkeit der Friede, die Ehre, das Blut, die Verwandtschaft, die Freundschaft, die Ehrerbietung nur schwache Dämme sind. In diesem Kriege wird ferner das Schicksal Europas entschieden, ob Freiheit, ob Sclaverei fortan sein Loos sein soll.

Lisola zeigt nun, wie Frankreich, seit dem Aufblühen des Hauses Österreich voll Neid und Eifersucht auf dessen Größe, dasselbe allenthalben anzuschwärzen und als ein Schreckgespenst für alle andern hinzustellen sucht. Dies thut es aber nur, um sich als den berufenen Retter der Bedrohten alsbald anzubieten, wodurch es zum Herrn derselben wird. Die Franzosen propagieren hauptsächlich folgenden Satz: Il y a deux Puissances dans la Chrestienté, qui sont comme les deux Poles, desquels descendent les influences de Paix et de Guerre sur les autres Estats.

Daraus schließen sie und nicht mit Unrecht, dass es im Interesse der übrigen europäischen Mächte gelegen sei, zwischen diesen beiden Mächten zu vermitteln, das Gleichgewicht zu erhalten. Dies zugegeben ist es natürlich Pflicht der übrigen Mächte, auf Seite der schwächeren, bedrohten Macht zu treten. Diese ist nach der Darstellung der französischen Schriftsteller, aller ohne Ausnahme, Frankreich, die aggressive Macht das Haus Österreich, besonders Spanien.

Hier bemerkt Lisola, dass heutzutage wol niemand sich finden werde, der dies glaubt. Er will also untersuchen, ob überhaupt jemals Grund vorhanden war z. B. zu den Zeiten Karls V. oder Philipps II. derartiges zu fürchten, was man heute von Frankreich jeden Tag gewärtigen kann.

Er zeigt, dass die spanische Monarchie durchaus nicht so mächtig sei, als sie scheine, da die einzelnen Glieder derselben unter einander nicht in enger Verbindung stehen. Durch die Erwerbung der Kaiserkrone habe Karl V. zugleich auch alle die religiösen und staatlichen Wirren Deutschlands mit in Kauf genommen. Spanien und die Monarchie Karls V. sei mehr ein Bollwerk gegen die Türken, die Mauren und die Aspirationen Frankreichs in Italien und den Niederlanden gewesen. Diese drei Mächte hätten es auch, wenn es hätte ausschreiten wollen, im Zaum gehalten.

Nicht nur die Lage Spaniens, sondern auch die Neigung, das Naturell seiner Fürsten war von Karl V. an nie auf Krieg und Eroberung gerichtet. Karl V. zeigte Mäßigung in Benützung seiner Siege und resignierte schließlich zu Gunsten seines Bruders und Sohnes; Philipp II. hatte nach dem Zugeständnis von Rohan selbst keine Neigung und keinen Sinn für das Waffenhandwerk. Die Nachfolger Philipps II. würden gar nicht hervorgetreten sein, wenn sie nicht durch die Verhältnisse dazu gezwungen worden wären.

Aber nicht nur die Fürsten, fährt Lisola fort, sondern auch die Völker der spanischen Monarchie sind von Natur Freunde der Ruhe und der Ordnung, Feinde aller Neuerungen und zufrieden mit ihrem Loos. Nicht nur die Neigungen der Fürsten und Völker sind in Betracht zu ziehen, sondern auch die Grundsätze, denen sie huldigen. Die Grundsätze, welche das Haus Österreich bis jetzt befolgte, sind:

La premiere maxime est, de garder inviolablement la Foy des Traitez publics.

La deuxiesme, de preferer la Religion à la Raison d' Estat.

La troisiesme de ne point se prevaloir de leurs Victoires, et de l' avantage de leurs Armes, ny de celles de leurs Alliez.

La quatriesme de regner selon les Lois, et laisser leurs Peuples dans la paisible possession de leur Privileges.

La cinquiesme de n' admettre jamais, ny Ligne, ny Alliance, ny Commerce, ny Paix avec l' Ennemy commun de la Chrestienté.

Dieser letzte Hieb sitzt fest. Hier führt er zur Bekräftigung seiner Behauptung, dass Spanien nie daran denke, die Universal-Monarchie zu errichten, folgenden Ausspruch eines französischen Schriftstellers (Malherbe en ses Epistres) an: que s' il estoit veritable que l' Espagne aspire à la Monarchie Universelle, il luy conseilleroit de demander à Dieu une surseance de la fin du Monde.

Nachdem er so gezeigt, dass von Spanien nichts zu fürchten ist, noch jemals etwas zu fürchten war, weist er nach, dass dies mit Frankreich ganz anders ist. Frankreich ist ein einiges Königreich mit ungeheuren Hilfsmitteln und hat von keiner Seite etwas zu fürchten. Die Nation selber ist kriegs- und neuerungslustig, infolge dessen immer bereit sich in alles zu mischen. Ihre politischen Grundsätze bestanden, wie aus Rohans Abhandlung hervorgeht, in Folgendem:

1° d' entretenir tousjours la Guerre au dehors, et exercer leur jeune Noblesse aux despens de leurs Voisins.

Diesen für sie so nützlichen, der ganzen übrigen Welt aber unbequemen Grundsatz befolgen sie heute und haben ihn immer befolgt. Infolge ihrer Neuerungssucht müssen sie immer nach außen hin beschäftigt werden, da sie sonst Revolution im Innern machen würden. Hier gibt er eine treffende Charakteristik des französischen Volkscharakters, der Lage der großen Familien und der jüngern Söhne derselben und zeigt, dass gerade diese letztere eine Quelle ihrer Kriegslust ist. Kriege sind für sie ein Mittel, die Unzufriedenheit des Volkes über die großen Abgaben durch Eroberungen zur Ruhe zu bringen und die Großen des Reiches zu beschäftigen.

Ihr zweiter Grundsatz ist, sich in alle Händel zu mischen, überall die Vermittlerrolle zu übernehmen und allen Rebellen in ganz Europa zu helfen. La troisiesme maxime est d' avoir pour unique regle l' interest d' Estat oder wie der Herzog von Rohan sagt: Les Princes commandent aux Peuples, et l' interest commande aux Princes. Hier zeigt er, dass die Pforte alle ihre Erfolge seit Franz I. Zeiten der Haltung Frankreichs verdankt. Auch der Protestantismus verdankt Frankreich viele Fortschritte, was sie jedoch nicht hindert, mit den Katholiken zu liebäugeln, indem sie durchblicken lassen, dass es in ihrer Macht liege, alle Secten zum Gehorsam gegen die Kirche zurückzuführen. Lisola fährt dann fort: En un mot pour l' Erection de leur Monarchie, ils imitent et appliquent à de mauvais usages la maxime que S. Paul pratiqua pour l' agrandissement de celle de Christ: Factus sum omnibus omnia. Nachdem er gezeigt, wie der hl. Paulus diesen Satz auffasste, fährt er fort: ceux-cy par une fausse imitation de cette sainte conduite, s' accommodent aux interests de tout le monde, pour les

faire servir aux leurs, et sacrifient la Religion toutes les fois q'uelle entre en competence auprez d' eux avec l' interest d' Estat.

Der vierte Grundsatz ist de tenir tant q' ils peuvent les Estats estrangers occupez et divisez chez eux, ou engagez dans quelque Guerre estrangere. Dies erläutert er nun folgendermaßen: Die Vorfahren des jetzigen Königs konnten ihre Pläne nicht vollständig zur Ausführung bringen, da sie daran durch Bürgerkriege, die spanische Macht, die Beschränkung der königlichen Macht gehindert wurden. Jetzt sind diese innern Schranken gefallen, und sie können nun ungehindert an die Unterdrückung Spaniens gehen. Zu dem Ende unterhalten sie den Krieg zwischen Spanien und Portugal, senden aber letzterem nur geringe Hilfe, um es in Abhängigkeit von sich zu erhalten; sie unterhielten und schürten den Krieg zwischen Holland und England, um freie Hand gegen die Niederlande zu haben; sie schürten den Parteihader in Deutschland, damit eines der besten Glieder des Reiches von der Hilfeleistung abgehalten wurde; sie gründeten eine mächtige Faction in Polen, um die nordischen Fürsten in Athem, einen Theil der Truppen des Kaisers zum Schutze der Grenzen occupiert zu halten; um der Welt zu beweisen, dass ihnen alle Religionen gleich seien, schickten sie bald dem Erzbischof von Mainz bald dem Pfalzgrafen Hilfe.

Hier erinnert Lisola an eine jüngst vorgekommene Perfidie Frankreichs, an den sogenannten Schadloshaltungs-Vertrag zwischen demselben und Holland in dem Kriege des letztern gegen England. Durch diesen Vertrag wurde stipuliert, dass keine der vertragschließenden Mächte einen Separatfrieden schließen oder diesbezüglich unterhandeln dürfe. Während Holland sich stricte an diesen Vertrag hielt, trat Frankreich sofort in Unterhandlung mit England und schloss mit ihm einen geheimen Frieden, während der französische Gesandte im Haag seine Reputation als Gesandter und Minister Frankreichs für das Gegentheil verpfändete. Trotz dieser Abmachungen hatte Frankreich noch die Stirn, die vereinigten Provinzen aufzufordern, ihre Flotte sofort in See stechen und mit der ihrigen verbinden zu lassen.

Lisola hat Recht, wenn er da ausruft: Si ce procedé n' ouvre les yeux à toute l' Europe, ils n' auront pas à se plaindre de tous les maux qu'ils souffriront de la France qui prend tant de soin à les esclairer. Leider giengen einem großen Theile Europas und speciell der Mehrzahl der deutschen Fürsten die Augen trotzdem noch nicht auf.

Während Frankreich früher immer die Furcht vor dem Hause Österreich und dessen Streben nach der Universalmonarchie zum Vorwande nahm, ist ihm heutzutage dazu nicht nur jede Ursache benommen, sondern es verzichtet von selbst auf diese lächerliche Ausflucht. Heute

ist es das Heiligthum des Friedens, aus dem es sein Rüstzeug holt, ein Ehevertrag, der geschlossen wurde, um für immer Friede und Eintracht zu erhalten. Und wenn es sich, wie vorgegeben wird, nur um die Niederlande handelte, könnten sich vielleicht die andern Mächte bescheiden. So handelt es sich aber um einen groβen Theil Deutschlands, der nach der Ansicht der Franzosen ihrer Krone widerrechtlich entfremdet wurde; es handelt sich um die vereinigten Provinzen, um Häfen in England, um Unruhen in Polen und im Reich, um Krieg wider England, um die nach Italien führenden Pässe. Lisola geht nun auf den Charakter der angegriffenen Provinzen als Glieder des Reiches, auf ihre Eigenschaft als burgundischer Kreis ein und zeigt, dass die Prätentionen der Franzosen schon von einem Schriftstück der kaiserlichen Kanzlei gebührend zurückgewiesen wurden. Damals waren sie Feuer und Flammen, dass man ihnen zumuthen konnte, sie hätten die Absicht den burgundischen Kreis mit Krieg zu überziehen. Worüber sie sich damals so sehr erhitzten, ist heute zur Thatsache geworden. Es wird nun kurz die Gegenseitigkeit der Leistungen zwischen Reich und Glieder des Reiches besprochen und daraus die Verpflichtung des erstern zur Hilfeleistung im jetzigen Augenblicke dargelegt und gezeigt, auf wie schwachen Füβen die Argumentation der französischen Libellisten steht, wenn sie sich auf den Artikel des westphälischen Friedens de mutuis Hostibus juvandis berufen. Dass unter mutui Hostes nun und nimmer Glieder des Reiches verstanden sein können, sehen alle ein, die Kurfürsten, Fürsten und Staaten des Reiches: aber gemäβigt, wie sie sind, haben sie den Weg der Vermittlung betreten und sind dafür mit leeren Ausflüchten hingehalten worden. Während dieser Verhandlungen dringen die Franzosen aber immer weiter vor und werden bald, bevor von unserer Seite auch nur die geringsten Anstalten getroffen werden, die Niederlande in ihrer Macht haben. Zum Schlusse dieser berühmten Flugschrift ruft er den Ständen des Reiches zu: L' unique remede est d' embrasser promptement des maximes propres à contreminer les leurs; ils ont un Royaume uni en toutes ses parties: unissons nos volontez et nos puissances. Leur repos consiste dans nostre trouble, cherchons nostre seureté dans l' abaissement de leur orgueil; ils agissent par voye de fait, repoussons la force par la force, ils nous amusent par de vaines esperances de Paix, mettons nous en estat de les obliger à la souhaiter serieusement: enfin ils en veulent à tous; faisons donc de cette affaire une cause commune et ne mettons pas toute nostre ressource en la grace du Cyclope, qui ne fait profitable à Ulisse que par un bon—heur inesperé.

Le Politique du temps ou le Conseil fidèle sur les mouvemens de la France. Tiré des evenemens passez pour servir d' instruction à la Triple Ligue.

Der Weltkluge jetziger Zeit oder ein treuer Rathschlag über Frankreichs Kriegsrüstungen, herausgenommen aus den Begebnissen voriger Zeit der dreifachen Alliantz zum Unterricht dienend.

1672.

Das Format der Flugschrift ist 8°, in Pergamenteinband. Am Rande des französischen Textes befinden sich Anmerkungen und Citate in lateinischer, französischer, italienischer, spanischer und portugiesischer Sprache, welche von einer groβen Belesenheit des Schreibers Zeugnis geben. Sie hat eine Seite an den Leser, fünf Seiten Inhaltsangabe und 142 Seiten Text. Jedes Blatt hat eine Columne deutschen und französischen Textes mit breiten Rändern, die gröβtentheils mit den obengenannten Citaten bedeckt sind. Das Exemplar ist gut erhalten und scheint wenig benutzt worden zu sein. In der k. k. Universitäts-Bibliothek zu Wien findet es sich nicht, in der zu Graz ist es unter Nro. 30232 $^{86}/_{12}$ b eingestellt.

In der Ansprache an den Leser fordert der Verfasser auf, den Anfang, die Mitte und das Ende des Werkleins, so er schreiben will, wohl zu beachten, damit man ein richtiges Urtheil über die Welthändel fällen könne und verspricht zugleich niemanden beleidigen oder verletzen zu wollen. Sollte es jedoch vorkommen, dass er scharfe Worte braucht, so solle man dies seinem Eifer für das öffentliche Wohl zuschreiben, nicht aber etwa dem Hasse. Er wolle nur diejenigen rühren, die unempfindlich seien und ihre Ohren nicht öffnen der öffentlichen Stimme, wohl aber zugänglich seien für Bestechung.

Was den Inhalt angeht, so gliedert er ihn folgendermaβen: Auf pag. 1. 2 legt er dar die wolwollende Absicht des Verfassers; auf Seite 2 nennt er Frankreich und Spanien als die Ursachen gegenwärtiger Schrift; auf Seite 4 zeigt er den Nutzen der Geschichte, 5 und 6 ergeht er sich über Frankreichs Macht und Politik, von 7—15 thut er dar, worin Spaniens Schwäche bestehe. Hierauf geht er über auf Frankreichs Schwäche und Spaniens Stärke. Nachdem er sich über den spanischen Residenten Monteroy in Lobsprüchen ergangen, knüpft er an

die Betrachtung über den Ehrgeiz der Fürsten und ihre unrechtmäßige Beherrschung der Völker Bemerkungen über die Einigkeit der Staaten und die dem Hause Österreich imputierte Vergrößerungssucht. Die Politik Venedigs bezüglich Frankreichs und Spaniens, die der italienischen Fürsten bezüglich der Barberini wird gelobt und zur Nachahmung empfohlen.

Sein Urtheil über die Neutralität geht dahin, dass dieselbe unter allen Umständen schädlich, was er durch Beispiele zu erhärten sucht. An die Verurtheilung der Bestechlichkeit der Minister knüpft er nicht ohne Absicht einen Discours an über Frankreichs Gefährlichkeit in Vergangenheit und Gegenwart, seine Untreue und Gleisnerei. Spanien gibt er den Rath, mit Frankreich niemals Frieden zu schließen, seine Fürsten fordert er auf, lieber mit einer Unterthanin sich zu vermählen als mit Frankreich sich in Heiraten einzulasen.

An diese Warnung schließt sich ein uneingeschränktes Lob des französischen Königs und Volkes an.

Die einzige Rettung ist die dreifache Allianz. Es handelt sich nicht um Spanien allein, sondern um Europa; Spanien kann aber in seiner Verzweiflung zu einem Vergleiche mit Frankreich sich bewegen lassen. Dies wäre nicht nur seinet- sondern auch aller andern wegen zu beklagen. Hier richtet der Verfasser, wie Lisola am Ende seiner eben besprochenen Schrift, an alle Fürsten Europas einen Mahnruf zur Hilfe: besonders Deutschland, England und Holland als die zunächst betheiligten Nachbarn werden eindringlich aufmerksam gemacht auf die Gefahren, die ihrer warten, wenn sie Spanien im Stiche, die Niederlande in die Hände Frankreichs fallen lassen. Auch Frankreichs König wird zum Schlusse zur Mäßigung ermahnt, da er seine Absichten allzu offen an den Tag lege. Die Flugschrift schließt mit einer Klage über die Minderjährigkeit und Furchtsamkeit der Fürsten, als den Ursachen des Verderbnisses der Staaten.

Alle diese Sätze sind durch Beispiele aus der Geschichte und, wie schon oben bemerkt, durch zahlreiche Citate aus 28 verschiedenen Schriftstellern alter und neuer Zeit erläutert und begründet. Die ganze etwas verworrene und durch einandergeworfene Darstellung, das Großthun mit Citaten, die meistens nur allgemeine Wahrheiten enthalten, zeigen, dass die Schrift mit Unrecht Lisola zugeschrieben wurde. Denn Lisolas Stil ist knapp und präcis, die Citate wenig zahlreich und höchstens aus Werken über Völkerrecht entnommen. Ein näheres Eingehen auf den Inhalt dieser Flugschrift ist daher unnötig.

Um so interessanter ist die nun folgende Flugschrift, welche der Unterzeichnete mittlerweile von der Universitäts-Bibliothek in Prag

erhielt (in Wien, Graz und Innsbruck findet sie sich nicht). Sie ist die glänzendste Rechtfertigung Lisolas gegenüber den Angriffen der Franzosen und zeigt uns in Lisolas bekannter Schreibweise, was der berühmte Staatsmann auf den verschiedenen Schauplätzen seiner fruchtbringenden, unermüdlichen Thätigkeit geleistet hat. Als Verfasser nennt sich zwar ein Freund Lisolas. Der Titel derselben lautet:

Le denouement des Intrigues du temps par la Responce au Livret intitulá.

Lettres et autres pieces curieuses sur les affaires du temps.

Fait par le S. I. P. P. B. A Liege 1672.

Das Format ist dasselbe wie bei der Flugschrift Bouclier d' Estat et de Justice etc. ete.; der Inhalt besteht aus einem au Lecteur des Verfassers: darauf folgt die Flugschrift des französischen Schriftstellers Lettres et autres pieces etc. Amsterdam 1672, 166 Seiten; dieser schließt sich an Responce aux Remarques françaises sur les lettres du Baron de l' Isola et du Chevalier de Kamprick à S. A. E. de Cologne, 108 Seiten Deduction du Fait. 250 Seiten, Responce aux Remarques. In der Bibliothek zu Prag befindet sich dieselbe unter XX. K. 4.

Zur Besprechung obiger Flugschrift fehlt dieses Jahr leider der Raum, so dass dieselbe auf ein künftiges Jahr verschoben werden muss. Vielleicht findet sich während dieser Zeit auch noch die fünfte Lisola zugeschriebene Flugschrift.*) so dass dann eine zusammenfassende Würdigung von des großen Staatsmannes publicistischer Thätigkeit, wie sie im Programme des Jahres 1880 versprochen wurde, mit den nöthigen Belegen gegeben werden kann.

(Fortsetzung folgt.)

*) Sollte dieselbe jemanden der Leser bereits bekannt sein, so bittet der Verfasser um gefällige Mittheilung.

Schulnachrichten

vom

Director Karl Schmit.

---

1. Personalstand des Lehrkörpers und Fächervertheilung.

1. Für die obligaten Gegenstände:

Name, Charakter, Stand	Gegenstand	Classe	Wöchentl. Stundenzahl	Ordinariat	Anmerkung
Karl Schmit, Director, weltlich, Mitglied u. d. Z. Vorsitzender-Stellvertreter des Bezirksschulrathes Waidhofen a. d. Thaia.	Deutsch, Griechisch	III. IV. III. IV.	15	—	
Josef Talíř, Professor, weltlich.	Mathematik, Naturgeschichte, Physik, Physik (im II. Semester Chemie)	I. II. III. II. III. IV.	18	III.	Custos des physikalischen Cabinets und des chemischen Laboratoriums
Julius Hörmann, Professor, weltlich.	Freihandzeichnen	I. II. a b*) III. IV.	19	—	Custos d Lehrmittelsammlung für Zeichnen
Ignaz Schindl, Professor, Weltpriester.	Religion, Geographie, Mathematik, Naturgeschichte	I. II. III. IV. I. IV. I.	17	—	Custos des naturhistorischen Cabinets
Ferd. Heinlein, Professor, weltlich.	Französisch, Geographie und Geschichte	III. IV. II. III. IV.	20	IV.	Custos der geogr.-histor. Lehrmittelsammlung und Bibliothekar
Theod. Plaschke, prov. Professor, weltlich.	Deutsch, Latein	I. III. I.	17	I.	
Karl Riedel, prov. Professor, weltlich.	Deutsch, Latein	II. IV. II.	17	II.	

*) Der Zeichenunterricht wurde in der II. Classe in 2 Abtheilungen ertheilt.

2. Für die unobligaten Gegenstände:

Volksschullehrer *Anton Denk* lehrte *Turnen* in 2 Abtheilungen zu je 2 Stunden.

Professor *Julius Hörmann* lehrte *Schönschreiben* in 2 Abtheilungen zu je 1 Stunde.

Gymnasialdirector *Karl Schmit* lehrte *Stenographie* in 1 Abtheilung, 2 Stunden.

Professor *Josef Talíř* lehrte *böhmische Sprache* in 1 Abth. 2 Stunden.

Volksschullehrer *Johann Weigelsperger**) lehrte *Gesang* in 1 Abtheilung, 2 Stunden.

II. Lehrverfassung.

Erste Classe.

Religion. 2 Stunden. Katholische Glaubens- und Sittenlehre.

Deutsche Sprache. 3 Stunden. Einfacher und bekleideter Satz. Flexionslehre des Nomens und Verbums, Lesen, Sprechen, Nacherzählen, Memorieren. Lectüre aus dem Lesebuche mit grammatischen und sachlichen Erklärungen. Jede Woche orthographische Übungen. Alle Monate 2 bis 3 schriftliche Aufgaben.

Lateinische Sprache. 8 Stunden Regelmäßige Formenlehre. Einübung des Lehrstoffes durch mündliche und schriftliche Übersetzungen. Memorieren der Vocabeln. Vom December an wöchentlich eine halbstündige Schularbeit.

Geographie. 3 Stunden. Elemente der mathematischen, physischen und politischen Geographie. Kartenlesen, Kartenzeichnen.

Mathematik. 3 Stunden. *Arithmetik:* im 1. Semester 3, im 2. Semester 1 Stunde Die Grundrechnungen mit unbenannten, einnamigen und mehrnamigen ganzen und Decimalzahlen Theilbarkeit der Zahlen. Gemeine Brüche. *Geometrie:* im 2. Semester 2 Stunden: Grundeigenschaften der ebenen Figuren. — Monatlich eine Schulaufgabe, für jede Stunde 4—5 Beispiele als Hausaufgabe

Naturgeschichte. 3 Stunden. Zoologie. Im 1. Semester Wirbelthiere, im 2. Semester die wirbellosen Thiere. Beschreibung des menschlichen Körpers.

Zeichnen. 4 Stunden. Zeichnen ebener, geometrischer Gebilde aus freier Hand nach Vorzeichnungen des Lehrers an der Tafel und mit kurzen Erklärungen; gerade und krumme Linien, Winkel, Drei- und Vierecke,

*) Leitete auch wie seit mehreren Jahren auf verdienstvolle Weise den Kirchengesang.

Kreise, Ellipsen, Polygone, Combinationen dieser Figuren. Das geometrische Ornament. Die Zeichnungen mit der Feder in Tusch ausgeführt. Erklärung der stereometrischen Körper, Würfel, Prisma, Pyramide, Oktaeder, Kegel, Kugel u. s w.

Zweite Classe.

Religion. 2 Stunden. Erklärung der liturgischen Handlungen der katholischen Kirche und der Bedeutung kirchlicher Feste.

Deutsche Sprache. 3 Stunden. Wiederholung und Erweiterung der Formenlehre. Zusammengesetzter Satz. Satzverkürzung. Lesen, Sprechen, Nacherzählen, Memorieren Lectüre aus dem Lesebuche mit grammatischen und sachlichen Erklärungen. Jede Woche orthographische Übungen. Alle 14 Tage eine schriftliche Aufgabe.

Lateinische Sprache. 8 Stunden. Ergänzung der regelmäßigen Formenlehre durch Hinzufügung der in der 1. Classe noch übergangenen Partien. Unregelmäßigkeiten in Declination, Genus und Conjugation. Übersicht der wichtigsten Regeln der Syntax. Schriftliche und mündliche Übersetzungen aus dem Übungsbuche. Präparation. Memorieren der Vocabeln. Alle 14 Tage ein Hauspensum. Alle 8 Tage eine halbstündige Schularbeit.

Geographie und Geschichte. 4 Stunden. *a) Geographie:* 2 Stunden. Specielle Geographie von Afrika und Asien. Eingehende Beschreibung der verticalen und horizontalen Gliederung Europas und seiner Stromgebiete; specielle Geographie von Süd- und Westeuropa. *b) Geschichte:* 2 Stunden. Geschichte des Alterthums.

Mathematik. 3 Stunden. *Arithmetik:* im 1. Semester 2, im 2. Semester 1 Stunde. Lehre von den Verhältnissen und Proportionen, Procent- und einfachen Zinsrechnungen. Die Aufgaben wurden mit Anwendung der Proportionen und auch der Schlussrechnung gelöst. Lehre von den Münzen, Maßen und Gewichten. *Geometrie:* im 1. Semester 1, im 2 Semester 2 Stunden: Eigenschaften der Dreiecke in Bezug auf Seiten und Winkel und daraus sich ergebende Eigenschaften der Kreise, Congruenz der Dreiecke nebst Anwendungen. Eigenschaften der Kreise, welche sich aus der Congruenz der Dreiecke ergeben. Die einfachsten ebenen geometrischen Örter. Eigenschaften der Vierecke und Vielecke. Eigenschaften der Parabel, Ellipse und Hyperbel. Zahlreiche Rechnungs-, besonders Constructionsaufgaben. — Monatlich eine Schulaufgabe, für jede Stunde 4—5 Beispiele als Hausaufgabe.

Naturgeschichte. 3 Stunden. 1. Semester Mineralogie. 2. Semester Botanik.

Zeichnen. 4 Stunden. Erklärung über die Entstehung perspectivischer Bilder, Unterweisung über die perspectivischen Grundsätze, über Horizontalebene, Grundebene, Verticalebene, Horizontallinie, Grundlinie, Verticallinie, Augpunkt, Distanzpunkt, Accidentalpunkt, Verschwindungspunkt mit Benützung der perspectivischen Anschauungs- und Versuchsapparate. Zeichnen räumlicher geometrischer Gebilde aus freier Hand nach perspectivischen Grundsätzen, durchgeführt an passenden Draht- und Holzmodellen. Elementare Schattengebung. Erklärung über Entstehung und Darstellung beschatteter Theile des darzustellenden Objectes; Lichtquellen, Selbstschatten, Schlagschatten u. s. w. Das Flachornament nach Tafelzeichnungen mit der Feder in Tusch ausgeführt. Abwechselnd je ein Theil der Classe perspectivisches Zeichnen, je ein Theil Zeichnen des Flachornamentes.

Dritte Classe.

Religion. 2 Stunden. Geschichte der göttlichen Offenbarung des alten Bundes.

Deutsche Sprache. 3 Stunden. Gelegentliche Wiederholung und Ergänzung der Formenlehre und Syntax. Periode. Lectüre mit sachlichen und stilistischen Erläuterungen Vortragen. Monatlich 2 Aufgaben.

Lateinische Sprache. 6 Stunden. *Grammatik* 3—2 Stunden. Einübung der Casuslehre auf Grund der Schulgrammatik und unter Anwendung des Übungsbuches zu mündlichen und schriftlichen Übersetzungen. *Lectüre* 3—4 Stunden. Hoffmann historiae antiquae III. IV. XI. Präparation Alle 14 Tage je eine Schul- und Hausaufgabe.

Griechische Sprache. (Facultativ). 5 Stunden. Regelmäßige Formenlehre mit Ausschluss der Verba auf $\mu\iota$. Schriftliche Übersetzungen aus dem Übungsbuche. Memorieren der Vocabeln. Im 2. Semester monatlich 2 Schul- und 1 Hausaufgabe.

Französische Sprache. (Facultativ). 5 Stunden. Regelmäßige Formenlehre und die am häufigsten vorkommenden unregelmäßigen Verba. Übersetzungen. Memorieren der Vocabeln. Im 2. Semester monatlich 2 Schul- und 1 Hausaufgabe.

Geographie und Geschichte. 3 Stunden *a) Geographie:* 2 Stunden. Geographie von Nord- und Mitteleuropa, Amerika und Australien. *b) Geschichte:* 1 Stunde. Geschichte des Mittelalters mit Hervorhebung der charakteristischen Momente aus der Geschichte der Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Mathematik. 3 Stunden *Arithmetik:* im 1. Semester 2, im 2. Semester 1 Stunde. Die vier Rechnungsarten mit allgemeinen, ganzen und gebrochenen Zahlausdrücken. *Geometrie:* im 1. Semester 1, im 2. Semester 2 Stunden. Theilung und Proportionalität der Geraden. Ähnlichkeit der Dreiecke und Vielecke nebst Folgerungen. Gleichheit, Verwandlung, Theilung,

Messung und Proportionalität der ebenen Figuren. Monatlich eine Schulaufgabe, für jede Stunde 4—5 Beispiele als Hausaufgabe.

Physik. 3 Stunden. Allgemeine Eigenschaften der Körper, äußere Verschiedenheit derselben. Wärme, Magnetismus, Elektricität, Optik.

Zeichnen. 4 Stunden. Übungen im Ornamentzeichnen nach Entwürfen des Lehrers an der Tafel, mit besonderer Rücksicht auf die classischen griechischen und römischen Stilarten; Belehrung über die Stilarten überhaupt. Unterweisung in den Elementen der Farbengebung und Farbenharmonie. Die Zeichnungen in Farben ausgeführt. Daneben Übungen im Zeichnen einfacher architektonischer Formen nach Modellen der Serie II. Die Zeichnungen in Blei oder zwei Kreiden ausgeführt.

Vierte Classe.

Religion. 2 Stunden. Geschichte der göttlichen Offenbarung des neuen Bundes.

Deutsche Sprache. 3 Stunden. Poetische Figuren. Tropen. Gelegentliche Ergänzung der Formenlehre und Syntax. Zusammenfassende Wiederholung der Wortbildungslehre, Zusammenstellung von Wörterfamilien mit Rücksicht auf Vieldeutigkeit und Verwandtschaft der Worte. Lectüre mit sachlichen und stilistischen Erklärungen. Hauptpunkte der deutschen Metrik. Die wichtigsten Formen der Geschäftsaufsätze. Vortragen. Monatlich 2 Aufgaben.

Lateinische Sprache. 6 Stunden. *Grammatik:* 3—2 Stunden. Moduslehre auf Grund der Schulgrammatik und unter Anwendung des Übungsbuches zu schriftlichen und mündlichen Übersetzungen. Das Wichtigste aus der lateinischen Metrik. *Lectüre:* 3—4 Stunden: Caesar de bello gallico l. VII. und gegen Schluss des Jahres zur Einübung der Metrik eine Auswahl aus Ovid. Alle 14 Tage je eine Schul- und Hausaufgabe.

Griechische Sprache. (Facultativ). 4 Stunden. Wiederholung des Lehrstoffes der 3 Classe. Verba auf *μι*. Verba anomala. Hauptpunkte der Syntax. Schriftliche und mündliche Übersetzungen aus dem Übungsbuche. Memorieren der Vocabeln. Monatlich 2 Schul- und 1 Hausaufgabe.

Französische Sprache. (Facultativ). 4 Stunden. Unregelmäßige Verba, das Wichtigste aus der Syntax, leichtere prosaische Lectüre. Monatlich 2 Schul- und eine Hausaufgabe.

Geographie und Geschichte. 4 Stunden. Im 1. Semester Geschichte der Neuzeit mit besonderer Rücksicht auf den Habsburgischen Gesammtstaat. Im 2. Semester Geschichte und specielle Geographie der österreichisch-ungarischen Monarchie

Mathematik. 3 Stunden. *Arithmetik:* im 1. Semester 2, im 2. Semester 1 Stunde. Combinationslehre. Lehre von den zusammengesetzten Verhältnissen und Proportionen und Anwendung derselben Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren unbekannten Größen. *Geometrie:* im 1 Semester 1, im 2 Semester 2 Stunden Gerade Linien und Ebenen im Raume. Eigenschaften der Prismen, Cylinder, Pyramiden, Polyeder, Kegel und Kugeln. Ausmessung der Körper. — Monatlich eine Schulaufgabe, für jede Stunde 4—5 Beispiele als Hausaufgabe.

Physik (im 1. Semester). 3 Stunden. Mechanik.

Chemie (im 2. Semester). 3 Stunden. Elemente der unorganischen Chemie.

Zeichnen. 3 Stunden. Zeichnen architektonischer, ornamentaler und anderer Formen classischer und anderer Stilarten nach dem plastischen Modelle in Blei und auch mit zwei Kreiden. Das polychrome Ornament Zeichnen complicierter Ornamente und Gefäßformen (nach Herdtle).

III. Lehrbücher.*)

1. Classe.

Religion. *F. Fischer,* katholische Religionslehre 10. Aufl. Wien 1878 (50 kr.)

Deutsche Sprache. *Fr. Willomitzer,* deutsche Grammatik f. österr. Mittelschulen 2. Aufl. Wien 1880 (1 fl.) — *J. Mozart,* deutsches Lesebuch f. d. u. Cl. d. Gymn. I. Band 20. Aufl. Wien 1873 (70 kr.)

Lateinische Sprache. *G. A. Rožek,* lat. Lesebuch f. d. u. Cl. d. Gym. I. Theil. 6. Aufl. Wien 1878 (90 kr.) — *K. Schmidt,* lat. Schulgrammatik 5. Aufl. Wien 1879 (1 fl. 40 kr.)

Geographie. *G. Herr,* Grundzüge der vergleichenden Erdbeschreibung I. Cursus 9. Aufl. Wien 1880 (60 kr.) — *B. Kozenn,* geographischer Schulatlas 24. Aufl. Ausgabe in 38 Karten (2 fl. 80 kr.) oder in 50 Karten (3 fl. 60 kr.) oder *A. Stieler,* Schulatlas der neuesten Erdkunde 60. Ausgabe für die österr.-ung. Monarchie in 37 Karten (2 fl 40 kr) oder in 43 Karten (3 fl.)

Mathematik. *F. Močnik,* Lehrbuch der Arithmetik f. U. G. I. Abth. 26. Aufl. Wien 1880 (90 kr.) — *A. Gernerth,* Grundlehren der ebenen Geometrie 4. Aufl. Wien 1880 (1 fl. 20 kr.)

---

*) Veränderungen im künftigen Schuljahre s. S. 51.

Naturgeschichte. *A. Pokorny,* illustrierte Naturgeschichte des Thierreiches 15. Aufl Prag 1880. (1 fl.)

2. Classe.

Religion. *F. Fischer,* Lehrbuch der katholischen Liturgik für Gymnasien 7. Aufl. Wien 1880 (68 kr.)

Deutsche Sprache. *E. Herrmann,* Lehrbuch der deutschen Sprache 7. Aufl. Wien 1880 (1 fl. 30 kr.) — *J. Mozart,* deutsches Lesebuch für die u. Cl. II. Band 14. Aufl Wien 1872 (90 kr.)

Lateinische Sprache. *G. A. Rožek,* latein. Lesebuch für die u. Cl. II. Theil 5. Aufl Wien 1880 (1 fl.) — *K. Schmidt,* lateinische Schulgrammatik (wie in der 1. Classe.)

Geographie und Geschichte. *G. Herr,* Lehrbuch der vergleichenden Erdbeschreibung, II. Cursus: Länder- und Völkerkunde 6. Aufl. Wien 1880 (1 fl. 40 kr.) — *Kozenn* oder *Stieler,* geographischer Schulatlas (wie in der 1. Classe.) — *A. Gindely,* Lehrbuch der allgemeinen Geschichte 1. Band, das Alterthum 7. Aufl. Prag 1880 (60 kr.) — *C. E. Rhode,* historischer Schulatlas zur alten, mittleren und neueren Geschichte 9. Aufl. Breslau (2 fl. 40 kr.) oder *F. W. Putzger,* historischer Schulatlas zur alten, mittleren und neueren Geschichte, Wien 1878 (1 fl.)

Mathematik. *Močnik,* Lehrbuch der Arithmetik und *Gernerth,* Lehrbuch der Geometrie (wie in der 1. Classe.)

Naturgeschichte. *A. Pokorny,* illustrierte Naturgeschichte des Mineralreiches 10. Aufl. Prag 1879 (60 kr.) — *A. Pokorny,* illustrierte Naturgeschichte des Pflanzenreiches. 10. Aufl Prag 1875 (1 fl.)

3. Classe.

Religion. *F. Fischer,* Geschichte der göttlichen Offenbarung des alten Bundes für Gymnasien. 4. Aufl Wien 1879 (1 fl. 10 kr.)

Deutsche Sprache. *A. Neumann,* deutsches Lesebuch III. Band für die 3. Cl. 6. Aufl. Wien 1880 (1 fl. 12 kr.) — *Herrmann,* deutsche Sprachlehre (wie in der 2 Cl.)

Lateinische Sprache. *K. Schmidt,* lateinische Schulgrammatik (wie in der 1. und 2. Cl.) — *G. A. Rožek,* Beispiel- und Aufgabensammlung zur Einübung der lateinischen Syntax für die 3. Cl. Wien 1875 (80 kr.) — *Historiae antiquae* ed. E. Hoffmann. Vindobonae (65 kr.)

Griechische Sprache. *G. Curtius,* griechische Schulgrammatik 13. Aufl. Prag 1880 (1 fl. 40 kr.) — *K. Schenkl,* griech. Elementarbuch 11. Aufl. Prag 1881 (1 fl.)

Französische Sprache. *K. Plötz,* Elementargrammatik der französischen Sprache 13 Aufl Berlin 1880 (60 kr.)

Geographie und Geschichte. *G. Herr,* Lehrbuch der vergleichenden Erdbeschreibung 2. Cursus (wie in der 2 Cl.) — *Kozenn* oder *Stieler* geographischer Schulatlas (wie in der 1. und 2. Classe) *A. Gindely,* Lehrbuch der allgemeinen Geschichte II. Band, Mittelalter 6. Aufl Prag 1879 (60 kr.) — *Rhode* oder *Putzger* historischer Schulatlas (wie in der 2. Classe.)

Mathematik. *F. Močnik,* Lehrbuch der Arithmetik für U. G. II Abth. 19 Aufl Wien 1880 (70 kr.) – *Gernerth,* Geometrie (wie in der 1 und 2 Cl.)

Physik. *J. Krist,* Anfangsgründe der Naturlehre für die u. Cl. 10 Aufl Wien 1880 (1 fl. 50 kr.)

4. Classe.

Religion. *F. Fischer,* Geschichte der göttlichen Offenbarung des neuen Bundes für Gymnasien 4 Aufl. 1881 (1 fl.)

Deutsche Sprache. *A. Neumann,* deutsches Lesebuch IV. Band für die 4. Classe 5 Aufl. Wien 1880 (1 fl 20 kr.) — *Herrmann,* deutsche Sprachlehre (wie in der 2. und 3. Cl.)

Lateinische Sprache. *K. Schmidt,* latein. Schulgrammatik (wie in der 1. 2. und 3 Cl.) — *G. A. Rožek,* Beispiel- und Aufgabensammlung zur Einübung der lateinischen Syntax für die 4 Classe Wien 1878 (80 kr.) — *C. J. Caesaris* commentarii de bello gallico ed Em. Hoffmann, Vindobonae (45 kr.) — *P. Ovidii Nasonis* carmina selecta ed *J. Grysar,* Vindobonae (65 kr.)

Griechische Sprache. *Curtius,* griechische Grammatik und *Schenkl,* griechisches Elementarbuch (wie in der 3. Cl.)

Französische Sprache. *K. Plötz,* franz. Elementargrammatik (wie in der 3. Cl.) — *K. Plötz,* Schulgrammatik der französischen Sprache 27 Aufl. Berlin 1880 (1 fl. 35 kr.) — *K. Plötz,* französische Chrestomathie 20. Aufl Berlin 1880 (1 fl. 20 kr.)

Geographie und Geschichte. *A. Gindely,* Lehrbuch der allgemeinen Geschichte III. Band Neuzeit 6 Aufl. Prag 1879 (60 kr.) — *E. Hannak,* österr. Vaterlandskunde für die u Cl. 6 Aufl. Unterstufe Wien 1879 (80 kr.) — *Kozenn* oder *Stieler,* geogr Schulatlas (wie in der 1. 2. und 3. Cl.) — *Rhode* oder *Putzger,* historischer Schulatlas (wie in der 2. und 3. Cl.)

Mathematik. *F. Močnik,* Lehrbuch der Arithmetik (wie in der 3. Cl.) — *F. Močnik,* geometrische Anschauungslehre für U. G. II. Abth. 11. Aufl. Wien 1878 (55 kr.)

Physik. *Krist,* Anfangsgründe der Naturlehre (wie in der 3. Cl.)

Chemie. *A. Lieleg,* erster Unterricht aus der Chemie (Ausgabe für Realgymnasien) 3. Aufl. Wien 1879 (50 kr.)

IV. Freigegenstände.

Schönschreiben. 2 Abtheilungen zu je 1 Stunde. — Übungen im Schreiben von Current-, Latein- und Rondschrift mit Benützung von Kurandas Schreibheften.

Turnen. 2 Abtheilungen zu je 2 Stunden. Diesem Unterrichte wurde der Lehrplan für Realschulen des Königreiches Böhmen (Minist. Erl vom 20. September 1875 Z. 14258) derartig zugrunde gelegt, dass für die aus Schülern der 1 und 2. Classe bestehende 1. Abtheilung der Lehrplan der 1. und 2. Classe, und für die aus Schülern der 3. und 4. Classe bestehende 2. Abtheilung der dem Alter und der Leistungsfähigkeit angepasste und modificierte Lehrplan der 3. und 4. Classe in Anwendung kam.

In der I. Abtheilung wurden nebst den für diese Stufe vorgeschriebenen Ordnungs- und Freiübungen auch Übungen an folgenden Geräthen vorgenommen: Stab, langes Schwungseil, Springel, Schwebebaum, wagerechte, schräge und senkrechte Leiter, Stangengerüst, Barren, Bock, Reck und Schaukelringe. Von Turnspielen wurden geübt: Zeck, Katze und Maus, Kreislaufen um die Wette, Massentauziehen, Fuchs aus dem Loch. Henne und Geier.

II. Abtheilung Ordnungs- und Freiübungen wurden fortgesetzt, Letztere in bestimmten Zeiträumen mit Hantelübungen verbunden. Außer den in der 1. Abtheilung verwendeten Geräthen kamen noch Rundlauf und Sturmbrett zur Benützung Endlich wurden von Zeit zu Zeit Ballspiele veranstaltet.

Gesang. 1 Abtheilung zu 2 Stunden. Kenntnis des Notensystems und der Dur-Tonarten Übungen im Tontreffen. Einübung zwei- und dreistimmiger Lieder mit Beobachtung der nothwendigen Vortragszeichen.

Stenographie. 1 Abtheilung zu 2 Stunden. Wortbildung und Wortkürzung. Nach A. P. Kühnelt, Lehrbuch der deutschen Stenographie nach F. X. Gabelsbergers System. 6. Aufl Wien 1877.

Böhmische Sprache. 1 Abtheilung zu 2 Stunden. Regelmäßige Formenlehre. Nach Frisch, theoretisch-praktisches Lehrbuch der böhmischen Sprache für Gymnasien und Realschulen 1. Theil 2. Aufl. Eger 1864.

V. Statistische Nachrichten.

	I. Classe.	II. Classe.	III. Classe.	IV. Classe.	Zusammen.
A.					
1. Zahl der Schüler.					
Öffentliche Schüler zu Beginn des I. Semesters	18	28	15	17	78
Hievon:					
Aus der vorhergehenden Classe aufgestiegen	—	22	11	16	49
Repetenten	4	5	2	—	11
Von außen hinzugekommen	14	1	2	1	18
Während des I. Semesters ausgetreten	1	—	—	—	1
Schülerzahl am Schlusse des I Semesters	17	28	15	17	77
Während des II Semesters ausgetreten	—	—	1	—	1
Schülerzahl am Schlusse des II. Semesters	17	28	14	17	76
2. Vaterland.*)					
NiederÖsterreich	16	22	12	15	65
OberÖsterreich	—	—	1	—	1
Mähren	—	3	1	1	5
Böhmen	—	2	—	1	3
Steiermark	1	1	—	—	2
3. Wohnort.					
NiederÖsterreich					
1. Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaia					
a) Stadt Waidhofen a. d. Thaia	7	15	3	7	32
b) andere Orte des Gerichtsbezirkes Waidhofen an der Thaia	5	4	2	3	14
c) Gerichtsbezirk Dobersberg	—	4	2	4	10
d) „ Litschau	—	1	—	—	1
e) „ Raabs	—	—	2	—	2
f) „ Schrems	2	—	2	—	4
2. Andere Orte NiederÖsterreichs	3	3	2	2	10
Mähren	—	1	—	—	1
Böhmen	—	—	—	1	1
Ungarn	—	—	1	—	1

*) Der am Schlusse des 2. Semesters verbliebenen Schüler.

	I. Classe.	II. Classe.	III. Classe.	IV. Classe.	Zusammen.
4. Religionsbekenntnis.*)					
Katholiken	15	24	13	14	66
Israeliten	2	4	1	3	10
5. Muttersprache.*)					
Deutsche	17	26	13	17	73
Čecho-Slaven	—	2	1	—	3
6. Lebensalter.*)					
10 Jahre alt	—	—	—	—	—
11 " "	—	1	—	—	1
12 " "	10	2	—	—	12
13 " "	5	4	—	—	9
14 " "	2	10	5	4	21
15 " "	—	7	4	3	14
16 " "	—	2	3	5	10
17 " "	—	2	1	4	7
18 " "	—	—	1	—	1
23 " "	—	—	—	1	1
Durchschnittsalter Jahre	$12^6/_{12}$	$14^2/_{12}$	$15^2/_{12}$	16	$14^6/_{12}$
7. Fortgang.					
I. Außerordentliche Prüfungen:					
a) Nachträgliche Prüfungen pro Schuljahr 1880/81.					
Wiederholungsprüfung gestattet	1	1	3	—	5
Mit Erfolg abgelegt	1	—	3	—	4
Ohne Erfolg abgelegt	—	—	—	—	—
Zur Prüfung nicht erschienen	—	1	—	—	1
Somit *Richtigstellung der Classification am Schlusse des Schuljahres 1880/81.*					
Erste Classe mit Vorzug	1	1	—	—	2
Erste Classe	23	10	16	12	61
Zweite Classe	7	6	5	—	18
Dritte Classe	5	—	1	—	6
Ungeprüft	—	—	—	—	—
b) Aufnahmsprüfungen pro 1881/2.					
Reif erklärt wurden	14	1	2	1	18
Unreif erklärt wurden	—	—	—	—	—

*) Der am Schlusse des 2. Semesters verbliebenen Schüler.

	I. Classe.	II. Classe.	III. Classe.	IV. Classe.	Zusammen
II. Ordentliche Prüfungen im Schuljahre 1881/82.					
I. Semester.					
Erste Classe mit Vorzug	—	—	2	—	2
Erste Classe	10	19	7	15	51
Zweite Classe	5	6	6	2	19
Dritte Classe	2	2	—	—	4
Ungeprüft	—	1	—	—	1
II. Semester.					
Erste Classe mit Vorzug	—	1	2	—	3
Erste Classe	10	20	11	17	58
Zur Wiederholungsprüfung zugelassen	2	2	1	—	5
Zweite Classe	4	5	—	—	9
Dritte Classe	1	—	—	—	1
Ungeprüft	—	—	—	—	—
8. Besuch der relativ obligaten und der Freigegenstände im II. Semester.					
Französisch*)	—	—	2	5	7
Schönschreiben	17	18	6	6	47
Turnen	8	15	12	6	41
Gesang	5	6	—	—	11
Stenographie	—	—	—	13	13
Böhmische Sprache	1	7	3	2	13
9. Schulgeldertrag.					
I. Semester zahlten Schulgeld	9	22	9	11	51
Von der Schulgeldzahlung befreit	8	6	6	6	26
II. Semester zahlten Schulgeld	9	17	8	11	45
Von der Schulgeldzahlung befreit	8	11	7	6	32

Schulgelderträgnis im I. Semester 51 Schüler zu 5 fl. . 255 fl.
II. 45 „ zu 5 fl. . 225 fl
Zusammen 480 fl.

10. Aufnahmstaxen, Lehrmittelbeitrag, Aufwand für Lehrmittel.

a) *Schülerbibliothek* — von jedem aufgenommenen Schüler 1 fl. Aufnahmstaxe . . . . . 78 fl.

b) *Lehrerbibliothek* — ordentliche Dotation des hoh. n. ö. Landesausschusses . . . . . . 200 fl.

*) Für die Schüler der realistischen Richtung obligat Die übrigen 12 Schüler der III. und 12 Schüler der IV. Classe verfolgen die humanistische Richtung.

c) *Lehrmittel* — ordentliche Dotation des h. n. ö. Landesausschusses 200 fl.
d) *außerordentliche Dotation* des h. n. ö. Landesausschusses zur Anschaffung philologischer Werke (L. A. 13. Dec. 1881 Z. 21846) 100 fl.

II. Unterstützungen der Schüler.

b) *Stipendien.*

Post-Nro.	Name der Stipendisten	Studienclasse	Benennung des Stipendiums	Jährlicher Betrag fl.	kr.	Verleihende Behörde
1	Wöchtl Franz	IV	F. M. Zinner	65	—	K. k. n. ö. Statthalterei
2	Neuwirth Karl	IV	F. M. Zinner	65	—	dto.
3	Kugelweich Georg	II	F. M. Zinner	65	—	dto.
4	Dumböck Lamb.	II	F. M. Zinner	65	—	dto.
5	Albrecht Karl	II	M. Suchanek	52	50	k. k. n. ö. Statthalterei
6	Kopřiwa Franz	I	Sparcassa-Stip.	65	—	Sparc. Waidh. a. d. Th.
7	Schremser Josef	III	Sparcassa-Stip.	65	—	dto.
			Zusammen	442	50	

b) *Studenten-Unterstützungs-Verein.*

Der Ausschuss bestand aus den Herren: *Laurenz Hamernik,* Sparcassavorstand, als Präses; Dr. *G. Aigner,* Advocat, als Secretär; *Jos. Liebl,* Sparcassabuchhalter; *Florian Martinetz,* Sparcassa-Director; Professor *Ignaz Schindl;* Gymnasialdirector *Karl Schmit* als Präses-Stellvertreter; Professor *Josef Talíř* als Cassier.

In der ersten Classe erhielten im abgelaufenen Schuljahre entlehnt 9 Schüler 75 Schulbücher, 7 Atlanten und 9 Reißzeuge; in der zweiten Classe 15 Schüler 156 Schulbücher, 25 Atlanten und 11 Reißzeuge; in der dritten Classe 8 Schüler 126 Schulbücher, 16 Atlanten und 7 Reißzeuge; in der vierten Classe 7 Schüler 108 Schulbücher, 8 Atlanten und 4 Reißzeuge; zusammen 39 Schüler 465 Lehrbücher, 56 Atlanten und 31 Reißzeuge. Außerdem wurden 64 Block verabfolgt und 19 Schüler mit Schreibtheken betheilt.

Der Gesammtstand der Bibliothek beträgt: Religion 76 Bände; deutsche Sprache 150 Bände; lateinische Sprache 239 Bände (darunter 30 Wörterbücher); griechische Sprache 30 Bände; französische Sprache 40 Bände; Geographie und Geschichte 140 Bände und 106 Atlanten; Mathematik 134 Bände; Naturwissenschaften 103 Bände; Varia 136 Bände. Zusammen 1078 Bände und 106 Atlanten.

Die Einnahmen und Ausgaben gestalteten sich im verflossenen Schuljahre wie folgt:

Einnahmen.

	fl.	kr.
Mitgliederbeiträge	398	—
Sparcassa-Interessen	96	78
Coupons	68	76
Sonstige Einnahmen	5	53
Summa	569	07
ab die Ausgaben	248	37
bleibt ein Überschuss von	320	70
Hiezu der vom Vorjahre in der Sparcassa angelegte Betrag von	2380	56
Also Vermögen bar	2701	26

Ausgaben.

	fl.	kr.
Geldunterstützungen	32	—
Bücher	57	48
Schreib- und Zeichenrequisiten	89	86
Schulgeld	60	—
Diverses	9	03
Summa	248	37

das in zwei Bücheln der hiesigen Sparcassa (Hauptbuch Band 45, Fol. 17755 und Hauptbuch Band 52 Fol. 20961) eingelegt ist.

Nebstbei besitzt der Verein:

2 Stück österr. Papierrente á 100 fl. ö. W. Nr. 113489, 113490;
1 Stück österr. Silberrente á 50 fl. ö. W. Nr. 697;
12 Stück Siebenbürger Grundentlastungs-Obligationen zu 100 fl. C. M. Nr. 7447, 13425, 20042, 21505, 26289, 37266, 42585, 46955, 49571, 49216, 51788, 54467, die sich in der hiesigen Gemeindecasse in Verwahrung befinden.

VI. Namen der P. T. Mitglieder und Wolthäter des Studenten-Unterstützungs-Vereines.

	Jahres-Beitrag fl.
Hoher n. ö. Landesausschuss	100 —
Herr Dr. Aigner, Advocat in Waidhofen an der Thaia	5.—
„ J. Appel, Hausbesitzer in Waidhofen an der Thaia	2.—
„ F. Graf Attems, k. k. Bezirkscommissär in Waidhofen an der Thaia	5.—
„ F. Binder, Bäckermeister in Waidhofen an der Thaia	1.—
„ S. Bodo, k. k. Bezirksschulinspector in Waidhofen an der Thaia	1.—
Frau V. Böhm in Göpfritz	2.—
Herrn L. Dimmel, Hausbesitzer in Waidhofen an der Thaia	2.—
„ M. Dimmel, Dechant uud Consistorialrath in Raabs	5.—

	Jahres-Beitrag fl.
Herr A. Denk, Volksschullehrer in Waidhofen an der Thaia	2.—
Löbliche Gutsverwaltung in Drosendorf	2.—
Herr Dr. A. Grabacher, k. k. Rath und Bezirksarzt in Krems	4.—
„ J. Gratschmayer, Kaufmann in Waidhofen an der Thaia	2 —
„ H. Freih. v. Gudenus, Gutsbesitzer in Waidhofen an der Thaia	10.—
„ L. Haas v. Bilgen, k. k. Bezirkshauptmann in Waidhofen a. d. Th.	5.—
„ L. Hamernik, Vorstand des Sparcassenvereines in Waidhofen an der Thaia	3 —
„ L. Hammerer, Kaufmann in Waidhofen an der Thaia	1.—
„ H. Hauer, Gutsverwalter in Waidhofen an der Thaia	2.—
„ J. Hauer, Bürgermeister in Waidhofen an der Thaia	2 —
Frl. E. Haupt in Waidhofen an der Thaia	2.—
Frau F. Hieß in Waidhofen an der Thaia	2.—
Herr J Hörmann, Professor in Waidhofen an der Thaia	2.—
„ J. Hoffinger, Uhrmacher in Waidhofen an der Thaia	2.—
Frau J. Hruschka, Beamtensgattin in Waidhofen an der Thaia	1 —
Herr F. M Kargl, Buchhändler in Waidhofen an der Thaia	5.—
„ H. Klomillner, Propst von Eisgarn	2.—
„ J. Krenberger, Weltpriester in Wien	2.—
„ F. Kroppus, Rauchfangkehrermeister in Waidhofen an der Thaia	1.—
„ Dr. E. Kundrath, Advocat in Zwettl (pro 1881 und 1882)	6.—
„ J. Läbbey, Gutspächter in Groß Taxen	4.—
„ J. Liebl, Sparcassa-Buchhalter in Waidhofen an der Thaia	3.—
„ D. Loidl, Wirtschaftsbesitzer in Waidhofen an der Thaia	2.—
„ J. Magschitz, Lederermeister in Waidhofen an der Thaia	2.—
„ F. Martinetz, Sparcassadirector in Waidhofen an der Thaia	2.—
„ J. Pfeiffer, Wirtschaftsbesitzer in Waidhofen an der Thaia	2.—
„ J. Pollak, Kaufmann in Waidhofen an der Thaia	2.—
„ F. Praskowitz, k. k. Bezirksrichter in Waidhofen an der Thaia	5.—
„ J. Preschern, Bürgerschullehrer in Waidhofen an der Thaia	2.—
„ Ae. Quereser, Wirtschaftsbesitzer in Waidhofen an der Thaia	2.—
„ R. Rautter, Buchbinder in Waidhofen an der Thaia	2.—
„ Dr. L. Reinagl, k. k. Bezirksarzt in Waidhofen an der Thaia	3.—
„ St. Rössler, Abt in Stift Zwettl	5.—
„ J. Schindl, Professor in Waidhofen an der Thaia	2.—
„ K. Schmit, Gymnasialdirector in Waidhofen an der Thaia	5.—
„ J. Schneller, pens Pfarrer in Waidhofen an der Thaia	2.—
„ G. Ritter von Schönerer, Reichsraths- und Landtags-Abgeordneter, Gutsbesitzer in Schloss Rosenau	20.—

	Jahres-Beitrag fl.
Herr P. Schönbauer, Pfarrer in Gastern	3.—
„ J. Schwab, Weberfactor in Kautzen	2.—
Löbl. Sparcassaverein in Waidhofen an der Thaia	100.—
Herr Chr. von Spillmann, Gutsbesitzer in Meires	5.—
„ K. Stippl, Kaufmann in Waidhofen an der Thaia	2.—
„ R. Stölzle, Fabriksbesitzer in Nagelberg	10.—
„ J. Stundner, Consistorialrath und Pfarrer in Heidenreichstein	3.—
„ V. Tobisch, Apotheker in Waidhofen an der Thaia	2.—
„ K. Troschl, k. k. Steuerinspector in Waidhofen an der Thaia	2.—
„ E. Vogelsang, n. ö. Landesingenieur in Waidhofen an der Thaia	3.—
„ J. Weigelsperger, Lehrer in Waidhofen an der Thaia	2.—
„ J. Wild, Hausbesitzer in Tuln	4.—
„ J. Wirwas, k. k. Gerichts Adjunct in Waidhofen an der Thaia	2.—
„ H. Ziegengeist, Bäuhausbesitzer in Waidhofen an der Thaia	2.—
Summa:	398.—

Der k. k Herr Bezirkshauptmann L. Haas von Bilgen spendete 8 der Gymnasialdirector K. Schmit 6 neue Schulbücher

Überdies haben sich durch unentgeltliche Verköstigung dürftiger Schüler verdient gemacht die Frauen: Hieß (2*), Stefan (1), Singer (1), und die Herrn: Dr. Aigner (5). Anibas (1), Appel (7), Bauer (1), Baumgartner jun. (1), Binder (1), Bogner (4), Buchinger (1), Dimmel (1), Dobler (3), Eckhart (1), Fertl (1), Fürst (1), Baron Gudenus (7), v Haas (1), Hamernik (2), Hauer Ben. (2), Hölzl (1), Hörmann (1), Kargl (1), Krammer (1), Langsteiner Anton (2), Langsteiner Paul (2), Lauer (2), Leiter (1), Loidl (1), Lugauer (1), Magschitz Joh. (1), Maier Max (1), Neuwirth (1), Pollak (1), Dr. Reinagl (4), Russ (1), Sandbauer (5), Schindl (1), Schmit K (1), Singer Jacob (1), Singer Marcus (1), Stippl Karl (1), Stukhart (1), Talir (1), Tiefenböck (1), Tobisch (2), Troschl (1), Urban (1), Wallner (1), Willfonseder Joh. (1), Wisgrill (1), Zaussinger (1).

Es wurden 14 Schülern wochentlich 59 Frühstücke, 18 Schülern wochentlich 87 Mittagmahle, 12 Schülern wochentlich 45 Jausen und 13 Schülern wochentlich 37 Abendessen verabreicht.

Allen hochherzigen und edlen Gönnern und Wolthätern der innigste Dank.

---

*) Die eingeklammerten Zahlen bedeuten die wochentlich verabreichten Mittagmahle.

VII. Vermehrung der Lehrmittelsammlungen.

1. Bibliothek.

a) *Lehrerbibliothek.*

α) Geschenke.

Von dem h. n. ö. Landesausschusse: Bericht des n. ö Landesausschusses über seine Amtswirksamkeit vom 1. Jänner 1880 bis 30. Juni 1881. — Stenographisches Protokoll des n. ö. Landtages sammt Beilagen V. Wahlperiode 3. Session. — Zusammenstellung der Beschlüsse des n. ö. Landtages V. Wahlperiode 3. Session.

Von der h. k. k. n. ö. Statthalterei: Ergebnis der Zählung der Bevölkerung und der häuslichen Nutzthiere im Erzherzogthum N. Österreich nach dem Stande am 31. December 1880.

Von der löblichen k. k. statistischen Central-Commission: Statistische Nachweisungen über den Zinsfuß der Hypothekardarlehen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder im Jahre 1879. — Statistisches Jahrbuch 1879. 2. 3. 4. 5. 6. 8.; 1880 1. 9. 11. —

Von der löblichen k. k. zoologisch-botanischen Gesellschaft in Wien: Verhandlungen der Gesellschaft 1881 31. Band. —

Von dem k. k. Herrn Hofrathe M. A. Becker dessen Werke Verstreute Blätter und n. ö. Landschaften. —

β) Ankauf.

Dietlein, aus deutschen Lesebüchern 1—9. — Prölß, Geschichte des neueren Dramas I. II. — Hahn, deutsche Poetik. — Milchsack, Burkard Waldis. — Briefwechsel zwischen Schiller und Goethe I. — Scherer, Geschichte der deutschen Literatur 5. — Lenaus Werke 1—14. — Zedlitz Werke 8 Bände. — Leixner, Geschichte der fremden Literaturen 2—16. — Heyse und Kurz, deutscher Novellenschatz 1—XXIV. — Heyse und Kurz, Novellenschatz des Auslandes I—XIV. — Rückerts Werke 1. — Jireček, geographische Dichterbilder. — Der Nibelunge Noth, her. von Lachmann. — Gudrunlieder, her. von Ettmüller. — Simrock, das kleine Heldenbuch. — Jahresbericht über die Erscheinungen auf dem Gebiete der germanistischen Philologie II 1880. — Hempels Classikerausgabe 207—250. — Braune, Neudrucke deutscher Literaturwerke des 16. und 17. Jh 30—31. — Seuffert, deutsche Literaturdenkmale des 18. Jh. 3. — Altdeutsche Textbibliothek 1. — Eberhart, synonymes Wörterbuch — Grimm, deutsches Wörterbuch VI. 8. VII. 1 — Götzinger, deutsches Reallexicon 1—11. — Schade, ahd. Wörterbuch 8. — Sanders Ergänzungswörterbuch der deutschen Sprache 7—14. — Nägelsbach, lateinische Stilistik für Deutsche 7. Aufl. — Caesar de bello civili ed. Queck. — Koch, Wörterbuch zu den Gedichten der Horaz. — Klotz, Handwörterbuch der lat. Sprache I. II. — Müller K. O., Geschichte der griechischen Literatur I. II. — Meyer G., griechische Grammatik. — Xenophon Cyri anabasis ed. Krüger. — Plutarchi moralia ed. Hercher I. — Hermann, K. F. Lehrbuch der griechischen Antiquitäten IV. 1. — Calvary bibl. phil. class. 1880. — Sachs - Villate, deutsch-französisches Wörterbuch I. II — Guthe, Geographie 5. — Topographie Nieder Österreichs II. 9. — Ortschaftenverzeichnis der im Reichsrathe vertretenen Länder. — Peschel, Völkerkunde 2 — 5. — Steinhauser, Grundzüge der mathematischen Geographie — Klein, physische Geographie. — Klein, allgemeine Witterungskunde. — Zimmermann, Wunder der Urwelt 15 — 32. — Ranke, sämmtliche Werke III. IV. — Ruge, Geschichte des Zeitalters der Entdeckungen — Geiger, Renaissance und Humanismus in Italien und Deutschland — Gindely, Geschichte des 30jähr. Krieges I II. — Philippson, Westeuropa im Zeitalter Philipp II, Elisabeth und Heinrich IV — Krones, Grundriss der österr. Geschichte 2. — Friedländer, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms I II. III. — Völker Österreich-Ungarns I. V. VI. IX. — Ebers, Ägypten 29 — 42. — Hottenroth, Trachten 7. — Weisser, Bilderatlas zur Weltgeschichte 2—Schluss. — Gallerie historischer Porträts 1. — Schlömilch, Handbuch der Mathematik 9 — Schluss. — Kleyer, mathem Aufgabensammlung 1—4. — Claus, Zoologie II. 1. — Brehm, Thierleben, Chromoausgabe 1—6. — Martin, illustrierte Naturgeschichte der Thiere 18 — 33. — Jäger, Handwörterbuch der Zoologie 6. 7. — Leunis, Botanik 9. — Schenk, Handwörterbuch der Botanik 9. — Enderes, Frühlingsblumen 1—3. — Hallier, Flora Deutschlands 26—59. — Seboth und Graf, Alpenpflanzen 31—39. — Tschermak, Lehrbuch der Mineralogie 1. — Lindner, encyclopädisches Handbuch der Erziehungskunde 1—5. — Instructionen für den Unterricht an Realschulen 2. Aufl. — Pädagogisches Jahrbuch III IV. — Schwicker, die ungarischen Gymnasien. — Katalog für die Schülerbibliotheken österr. Mittelschulen, her. vom Vereine Mittelschule. — Berger, Orgelbuch zur Sammlung katholischer Kirchenlieder. — Dassenbacher, Professorenkalender 1881. — N. ö. Amtskalender 1881. — Fortsetzungen von Zeitschriften: Österr. Gymnasialzeitschrift. — Philologische Rundschau. — Zeitschrift für das Realschulwesen. — Herrig, Archiv für das Studium neuerer Sprachen. — Unsere Zeit. — Vom Fels zum Meere. — Mittheilungen der k. k. geographischen Gesellschaft. — Statistische Monatsschrift, her. von der k. k. stat. Central-Commission. — Blätter des Vereines für n. ö. Landeskunde. — Hoffmann, Zeitschrift für den math.-naturwissenschaftl. Unterricht. — Knauer, der Naturhistoriker. — Storck, Blätter für Kunstgewerbe. — Verordnungsblatt des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Vermehrung: 69 Werke, 99 Bände, 96 Hefte.

γ) Tausch.

164 Programme österreichischer Mittelschulen.

b) *Schülerbibliothek.*

Ankauf.

Die Orientreise des Kronprinzen Rudolf, 2. bis Schluss. — Gerstäcker,

der kleine Wallfischfänger. — Reissenberger, das Großfürstenthum Siebenbürgen — Kress, Enchiridion für das Studium der griech. und römischen Geschichte — Stenographische Jugendzeitung. — Würfel, Geschichten und Erzählungen. — Proschko, Heimatklänge aus Österreich. — Obertraut, Jugendbibliothek 51—56. — Dangler, vaterländische Erinnerungsblätter. — Proschko, österreichische Volks- und Jugendschriften 19—21. — Wallnöfer, Albrecht I. und der Ursprung der schweizerischen Eidgenossenschaft — Weißenhofer, das Glöcklein von Schwallenbach. — Andrä, griechische Heldensagen. — Pollack, historische Gedichte. — Swida, Krain, Küstenland, Dalmatien. — Hermann, Edelsteine. — Scheller, Lehr- und Lesebuch der Gabelsberger Stenographie.

Vermehrung: 24 Werke, 24 Bände.

Gesammtstand der Bibliothek mit Schluss des Schuljahres 1881/82.

Lehrerbibliothek:	2320	Werke,	2560	Bände,	2207	Hefte	
Schülerbibliothek:	750	„	900	„	—	„	
Zusammen:	3070	„	3460	„	2207	„	(darunter 1927 Programme.)

2. Geographisch-historische Lehrmittelsammlung.

α) Geschenke:

Von dem löblichen Bezirksschulrathe Waidhofen a. d. Thaia: Karte des politischen und Schulbezirkes Waidhofen a. d. Thaia.

β) Kauf:

Bauer L., Regenten des Hauses Habsburg-Lothringen — Straßenkarte von N. Österreich her. vom n. ö Landesausschusse. — Alt, aus den Alpen II. Serie 2. 3 — Hölzel, geographische Charakterbilder 2. 3. — Steinhauser, Generalkarte von Bosnien und Herzogewina. — Chavanne, physikalisch-statistischer Wandatlas Österreich-Ungarns 1. — Letoschek, Tableau der wichtigsten p ysikalisch-geographischen Verhältnisse. — Langl, Bilder zur Geschichte IV. Cyclus 3. —

3. Lehrmittel für Naturgeschichte.

α) Geschenke:

Vom Herrn Josef Anderl, Pfarrer in Waldkirchen: Ein ausgestopfter Storch.

Vom Herrn J. Hieß in Waidhofen a. d. Th.: Ein ausgestopftes grünfüßiges Rohrhuhn.

β) Ankauf:

Leuckardt-Nitsche, zoologische Wandtafel 12. 13.

4. Lehrmittel für Zeichnen.

Ankauf:

Petřina, polychrome Ornamentik des classischen Alterthums 2.

Die Lehrmittel für *Physik, Chemie, Geometrie* und *Gesang* erfuhren keine Bereicherung.

VIII. Verzeichnis der eingeschriebenen Schüler mit ihrem Geburtsorte und dem Wohnorte ihrer Eltern.

I. Classe.

1. Altrichter Augustin, Windigsteig in N. Ö.
2. Altrichter Josef, Windigsteig in N. Ö.
3. Berger Karl, Gaudorf in N. Ö.
4. Egger Raimund, Schrems in N. Ö.
5. Färber Gustav, Waidhofen an der Thaia in N. Ö.
6. Gartner Dominik, Waidhofen an der Thaia in N. Ö.
7. **Haas v. Bilgen Fritz, Graz in Steiermark, Waidhofen a. d. Thaia in N. Ö.
8. Hörmann Johann, Pfaffenschlag in N. Ö.
9. Kopřiwa Franz, Waidhofen an der Thaia in N. Ö.
10. Loidl Karl, Waidhofen an der Thaia in N. Ö.
11. Melzer Friedrich, Göpfritz in N. Ö., Waidhofen an der Thaia in N. Ö.
12. Muhr Vincenz, Vitis in N. Ö.
13. Nagl Karl, Röhrenbach in N. Ö.
14. Neuwirth Ferdinand, Waidhofen an der Thaia in N. Ö.
15. Pany Mathias, Dimling in N. Ö.
16. Reinagl Anton, Mariazell in Steiermark, Waidhofen an der Thaia in N. Ö.
17. Schiller Julius, Pernegg in N. Ö., Edelbach in N. Ö.
18. Schlosser Raimund, Waidhofen an der Thaia in N. Ö.

Zu Beginn: 18. Am Schlusse: 17.

2. Classe.

1. ***Albrecht Karl,** Wien in N. Ö.
2. Appel Leopold, Waidhofen an der Thaia in N. Ö.
3. Binder Martin, Klein-Radeinles in Böhmen, Kainraths in N. Ö.
4. Bodo Leopold, Waidhofen an der Thaia in N. Ö.
5. Dumböck Lambert, Waidhofen an der Thaia in N. Ö.
6. Eggenhofer Engelbert, Tiefenbach in N. Ö.
7. Eigl Anton, Thaia in N. Ö.
8. Hammerer Franz, Waidhofen an der Thaia in N. Ö.
9. Henz Josef, Waidhofen an der Thaia in N. Ö.
10. Herzog Rudolf, St. Pölten in N. Ö., Waidhofen an der Thaia in N. Ö.
11. Hieß Ignaz, Dimling in N. Ö.
12. Josef Leopold, Ober-Edlitz in N. Ö.
13. Kohn Julius, Böhm. Rudoletz in Mähren.

*) Erhielt ein Zeugnis der I. Classe mit Vorzug.
**) Während des Schuljahres abgegangen.

der kleine Wallfischfänger. — Reissenberger, das Großfürstenthum Siebenbürgen — Kress, Enchiridion für das Studium der griech. und römischen Geschichte — Stenographische Jugendzeitung. — Würfel, Geschichten und Erzählungen. — Proschko, Heimatklänge aus Österreich. — Obertraut, Jugendbibliothek 51—56. — Dangler, vaterländische Erinnerungsblätter. — Proschko, österreichische Volks- und Jugendschriften 19—21. — Wallnöfer, Albrecht I. und der Ursprung der schweizerischen Eidgenossenschaft — Weißenhofer, das Glöcklein von Schwallenbach. — Andrä, griechische Heldensagen. — Pollack, historische Gedichte. — Swida, Krain, Küstenland, Dalmatien. — Hermann, Edelsteine. — Scheller, Lehr- und Lesebuch der Gabelsberger Stenographie.

Vermehrung: 24 Werke, 24 Bände.

Gesammtstand der Bibliothek mit Schluss des Schuljahres 1881/82.

Lehrerbibliothek:	2320 Werke,	2560 Bände,	2207 Hefte	
Schülerbibliothek:	750 „	900 „	— „	
Zusammen:	3070 „	3460 „	2207 „	(darunter 1927 Programme.)

2. Geographisch-historische Lehrmittelsammlung.

α) Geschenke:

Von dem löblichen Bezirksschulrathe Waidhofen a. d. Thaia: Karte des politischen und Schulbezirkes Waidhofen a. d. Thaia.

β) Kauf:

Bauer L., Regenten des Hauses Habsburg-Lothringen — Straßenkarte von N. Österreich her. vom n. ö Landesausschusse. — Alt, aus den Alpen II. Serie 2. 3 — Hölzel, geographische Charakterbilder 2. 3. — Steinhauser, Generalkarte von Bosnien und Herzogewina. — Chavanne, physikalisch-statistischer Wandatlas Österreich-Ungarns 1. — Letoschek, Tableau der wichtigsten physikalisch-geographischen Verhältnisse. — Langl, Bilder zur Geschichte IV. Cyclus 3. —

3. Lehrmittel für Naturgeschichte.

α) Geschenke:

Vom Herrn Josef Anderl, Pfarrer in Waldkirchen: Ein ausgestopfter Storch.

Vom Herrn J. Hieß in Waidhofen a. d. Th.: Ein ausgestopftes grünfüßiges Rohrhuhn.

β) Ankauf:

Leuckardt-Nitsche, zoologische Wandtafel 12. 13.

4. Lehrmittel für Zeichnen.

Ankauf:

Petřina, polychrome Ornamentik des classischen Alterthums 2.

Die Lehrmittel für *Physik, Chemie, Geometrie* und *Gesang* erfuhren keine Bereicherung.

VIII. Verzeichnis der eingeschriebenen Schüler mit ihrem Geburtsorte und dem Wohnorte ihrer Eltern.

I. Classe.

1. Altrichter Augustin, Windigsteig in N. Ö.
2. Altrichter Josef, Windigsteig in N. Ö.
3. Berger Karl, Gaudorf in N. Ö.
4. Egger Raimund, Schrems in N. Ö.
5. Färber Gustav, Waidhofen an der Thaia in N. Ö.
6. Gartner Dominik, Waidhofen an der Thaia in N. Ö.
7. **Haas v. Bilgen Fritz, Graz in Steiermark, Waidhofen a. d. Thaia in N. Ö.
8. Hörmann Johann, Pfaffenschlag in N. Ö.
9. Kopřiwa Franz, Waidhofen an der Thaia in N. Ö.
10. Loidl Karl, Waidhofen an der Thaia in N. Ö.
11. Melzer Friedrich, Göpfritz in N. Ö., Waidhofen an der Thaia in N. Ö.
12. Muhr Vincenz, Vitis in N. Ö.
13. Nagl Karl, Röhrenbach in N. Ö.
14. Neuwirth Ferdinand, Waidhofen an der Thaia in N. Ö.
15. Pany Mathias, Dimling in N. Ö.
16. Reinagl Anton, Mariazell in Steiermark, Waidhofen an der Thaia in N. Ö.
17. Schiller Julius, Pernegg in N. Ö., Edelbach in N. Ö.
18. Schlosser Raimund, Waidhofen an der Thaia in N. Ö.

Zu Beginn: 18. Am Schlusse: 17.

2. Classe.

1. ***Albrecht Karl,** Wien in N. Ö.
2. Appel Leopold, Waidhofen an der Thaia in N. Ö.
3. Binder Martin, Klein-Radeinles in Böhmen, Kainraths in N. Ö.
4. Bodo Leopold, Waidhofen an der Thaia in N. Ö.
5. Dumböck Lambert, Waidhofen an der Thaia in N. Ö.
6. Eggenhofer Engelbert, Tiefenbach in N. Ö.
7. Eigl Anton, Thaia in N. Ö.
8. Hammerer Franz, Waidhofen an der Thaia in N. Ö.
9. Henz Josef, Waidhofen an der Thaia in N. Ö.
10. Herzog Rudolf, St. Pölten in N. Ö., Waidhofen an der Thaia in N. Ö.
11. Hieß Ignaz, Dimling in N. Ö.
12. Josef Leopold, Ober-Edlitz in N. Ö.
13. Kohn Julius, Böhm. Rudoletz in Mähren.

*) Erhielt ein Zeugnis der I. Classe mit Vorzug.
**) Während des Schuljahres abgegangen.

14. Kugelweich Georg, Waidhofen an der Thaia in N. Ö.
15. Kurz Julius, Schaffa in Mähren, Allensteig in N. Ö.
16. Loidl Ferdinand, Waidhofen an der Thaia in N. Ö
17. Mader Heinrich, Waidhofen an der Thaia in N. Ö.
18. Maier Leopold, Schaffa in Mähren, Waidhofen an der Thaia in N. Ö
19. Maier Sigmund, Schaffa in Mähren, Waidhofen an der Thaia in N. Ö.
20. Martinetz Rupert, Waidhofen an der Thaia in N. Ö.
21. Mayer Max, Waidhofen an der Thaia in N. Ö, Pottenstein in N. Ö.
22. Redl Josef, Waidhofen an der Thaia in N. Ö.
23. Reinagl Josef, Mariazell in Steiermark, Waidhofen an der Thaia in N. Ö.
24. Schönauer Franz, Waidhofen an der Thaia in N. Ö.
25. Schönbauer Franz, Ulrichschlag in N Ö.
26. Schwab Eduard, Kautzen in N. Ö.
27. Smeikal Johann, Landstein in Böhmen, Illmanns in N. Ö.
28. Zimmermann Johann, Saaß in N. Ö.

Zu Beginn: 28 Am Schlusse: 28

III. Classe.

1. ***Binder Rudolf**, Groß-Siegharts in N. Ö.
2. ***Döller Johann**, Thuma in N. Ö
3. Färber Marcus, Piesling in Mähren, Waidhofen an der Thaia in N. Ö.
4. Fledl Julius, Kirchberg an der Wild in N. Ö., Gastern in N. Ö.
5. Hamernik Johann, Waidhofen an der Thaia in N Ö.
6. Hauer Richard, Buchbach in N. Ö
7. Helmbacher Adolf, Rottenschachen in N. Ö., Leopoldinenthal in N. Ö.
8. Lehr Johann, Stift Zwettl in N Ö.
9. Moßböck Friedrich, Speisendorf in N Ö.
10. Nowotny Friedrich, Rottenschachen in N Ö.
11. Nowottny Ludwig, Heidenreichstein in N. Ö., Malaczka in Ungarn.
12. Schremser Josef, Waidhofen an der Thaia in N. Ö.
13. Stěpan Johann, Peigarten in N. Ó.
14. Weinberger Karl, Leonfelden in O. Ö., Stift Zwettl in N. Ö.
15. **Zmill Karl, Waidhofen an der Thaia in N. Ö.

Zu Beginn: 15 Am Schlusse: 14

IV. Classe.

1. Aigner Heinrich, Zwettl in N. Ó. Waidhofen an der Thaia in N. Ö.
2. Altrichter Franz, Windigsteig in N. Ö.
3. Altrichter Johann, Windigsteig in N. Ö.
4. Bauer Ferdinand, Allensteig in N Ö., Dobersberg in N. Ö.

---

*) Erhielt ein Zeugnis der I. Classe mit Vorzug.
**) Während des Schuljahres ausgetreten.

5. Böhm Adolf, Klein Göpfritz in N. Ö.
6. Brandweiner Adolf, Suchenthal in Böhmen.
7. Dobler Theodor, Waidhofen an der Thaia in N. Ö
8. Eipeltauer Ludwig, Reinberg-Litschau in N. Ö.
9. Glatz Franz, Schönberg in N. Ö.
10. Neuwirth Karl, Waidhofen an der Thaia in N. Ö.
11. Reichmann Alois, Altstadt in Böhmen, Waidhofen an der Thaia in N. Ö.
12. Schlesinger Moriz, Groß Siegharts in N. Ö, Waidhofen an der Thaia in N. Ö.
13. Spitz Heinrich, Gilgenberg in N. Ö.
14. Stippl Franz, Waidhofen an der Thaia in N. Ö
15. Stumvoll Franz, Kautzen in N. Ö. Fratting in Mähren
16. Wild Karl, Tuln in N. Ö.
17. Wöchtl Franz, Waidhofen an der Thaia in N. Ö.

Zu Beginn: 17 Am Schlusse: 17

IV. Chronik der Anstalt.

Am 13. 14 und 15. September 1881 fanden die Einschreibungen der Schüler, am 15. und 16. September die Aufnahms- und Wiederholungsprüfungen statt.

Das neue Schuljahr wurde am 16 September 1881 mit dem heiligen Geistamte eröffnet Am 17. September begann der ordentliche Unterricht in den obligaten, am 20. September in den unobligaten Lehrgegenständen Im Stande des Lehrkörpers ergab sich keine Veränderung.

Der Namenstag Sr k. und k. a Majestät des Kaisers *Franz Josef I.* wurde von dem Lehrkörper und den Studierenden durch Betheiligung an dem officiellen Gottesdienste in der Pfarrkirche gefeiert.

Das erste Semester schloss den 11. Februar 1882, das zweite begann den 15. Februar

Am 13. Juni 1882 beehrte *Se. Excellenz der Herr Statthalter von Nieder Österreich Ludwig Freiherr Possinger von Choborski* die Anstalt mit seinem Besuche

Vom Director wurden freigegeben der 6 Mai (ein halber Tag) und der 19. Juni (aus Anlass der Spendung des hl Sacramentes der Firmung durch den hochwürdigsten Herrn Bischof von St Pölten Dr Matthäus Binder.)

Die Weihnachts-, Ostern- und Pfingstferien dauerten in der vorgeschriebenen Ausdehnung

Die gottesdienstlichen Übungen an der Anstalt bestanden in der heiligen Messe und der Exhorte an Sonn- und Feiertagen und in dem dreimaligen Empfange des Sacramentes der Buße und des Altars zu Beginn und am Schlusse des Schuljahres und zu Ostern.

Am 15. Juli 1882 wurde das Schuljahr 1881/82 mit einem feierlichen Gottesdienste, nach dessen Beendigung die Volkshymne gesungen wurde, geschlossen, worauf die Schüler nach vorangegangener Zeugnisvertheilung entlassen wurden.

X. Verfügungen der vorgesetzten Behörden.

K. k. n. ö. L S. R. 13 October 1881 Z 5275. (K. k. Min. f. C. u U. 19 Juli 1881 Z. 9690) Probecandidaten können Staatsunterstützungen nicht mehr verliehen werden.

K. k. n. ö. L. S. R. 28. October 1881 Z. 7419 (k. k. Min. f. C u. U. 26. October 1881 Z. 16464). Der 2. November (Allerseelentag) ist fortan ein Ferialtag

N. ö. L. A 3. November 1881 Z. 21888. Die Dienstzeit, welche ein Supplent nach erlangter voller Lehrbefänigung an einer öffentlichen Mittelschule bis zu seiner definitiven Anstellung zurückgelegt hat, ist für die Pensionsbemessung einzurechnen

K k. n. ö. L S. R 20 Dec. 1881 Z. 8153. Weitere Weisungen über die Behandlung der Probecandidaten.

K. k. n ö. L. S. R. 30. März 1882 Z. 1794. Weisungen betreffs des Besuchs des Confirmanden Unterrichts seitens der evangelischen Schüler.

K. k. n. ö. L. S. R. 3. Mai 1882 Z. 2391. Nur solche Schüler sind von der Schule auszuschließen, welche mit den von einer Infectionskrankheit Erkrankten in derselben Wohnung zusammenleben, somit dem Contacte mit dem Kranken ausgesetzt sind.

XI. Kundmachung bezüglich des nächsten Schuljahres 1882|83.

1. Umfang und Plan der Anstalt. Das n. ö. Landes-Realgymnasium in Waidhofen an der Thaia besteht aus vier Classen und ist so eingerichtet, dass die Schüler nach Zurücklegung derselben entweder in das Obergymnasium oder in die Oberrealschule, je nach ihrer entsprechenden Verwendung, aufsteigen können. Die Entscheidung über die eine oder die andere Richtung erfolgt in der Regel beim Eintritte in die III. Classe, in welcher die künftigen Schüler der Oberrealschule von der Erlernung der griechischen Sprache dispensiert werden und die französische Sprache zu lernen haben. Eine Vereinigung beider Sprachen sowohl in der III. als IV. Classe wird vom Lehrkörper nur ausnahmsweise gestattet und ist im allgemeinen nicht zu empfehlen.

2. Aufnahme der Schüler Das neue Schuljahr beginnt den 16. September 1882.

Die Anmeldung der in die Lehranstalt eintretenden Schüler erfolgt am 13. 14. 15. September in der Directionskanzlei in *Begleitung der Eltern oder deren Stellvertreter.*

Die in die erste Classe eintretenden Schüler müssen das neunte Lebensjahr zurückgelegt haben und sich hierüber durch Beibringung des Geburts- und Taufscheines ausweisen.

Die aus einer *öffentlichen Volksschule kommenden Schüler* haben überdies ein *(Frequentations-) Zeugnis* vorzulegen, welches die Noten aus der Religionslehre, der Unterrichtssprache und dem Rechnen zu enthalten hat. (Erl. des h. k. k. Min. f. C. u. U. 7. April 1880 Z. 5416.)

Die wirkliche Aufnahme hängt von dem Erfolge der *Aufnahmsprüfung* ab, für welche keine Taxe zu entrichten ist. Bei dieser Prüfung sind folgende Anforderungen zu stellen: (Erl d. h. k. k. Min f. C. u. U 14. März 1870 Z. 2370)

a) Religion. Jenes Maß von Wissen, welches in den ersten vier Jahrescursen der Volksschule erworben werden kann.

b) Deutsche Sprache. Fertigkeit im Lesen und Schreiben der deutschen und lateinischen Schrift, Kenntnis der Elemente aus der Formenlehre, Fertigkeit im Analysieren einfacher bekleideter Sätze, Bekanntschaft mit den Regeln der Orthographie und Interpunction und richtige Anwendung derselben beim Dictandoschreiben.

c) Rechnen. Übung in den vier Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen.

Die dem Gymnasium bisher angehörigen Schüler melden sich unter Vorweisung des Zeugnisses des letzten Semesters. Zugleich haben die Schüler der III. Classe die schriftliche Erklärung der Eltern oder deren Stellvertreter beizubringen, ob sie den Unterricht in der griechischen oder französischen Sprache genießen wollen.

Schüler, die von einem anderen Gymnasium oder Realgymnasium kommen und ihre Studien hier fortsetzen wollen, haben die betreffenden Studienzeugnisse vorzuweisen Das letzte Semestralzeugnis muss übrigens mit der Bestätigung der Direction der frühern Anstalt versehen sein, dass der Schüler seinen Abgang von der Anstalt gemeldet hat und gegen seine Aufnahme in eine andere nichts einzuwenden ist.

Die Aufnahms- und Wiederholungsprüfungen werden am 15. und 16. September abgehalten.

Alle in die I. —IV. aufgenommenen Schüler haben einen Bibliotheksbeitrag von 1 fl zu entrichten.

Die Aufnahme von Privatisten, resp die Einschreibung derselben in die Kataloge unterliegt denselben Bedingungen, an welche die Aufnahme der öffentlichen Schüler geknüpft ist. Zu den Semestralprüfungen haben die Privatisten regelmäßig zu erscheinen

Wünsche betreffs *Unterstützung der Schüler* mit Büchern, Schreib- und Zeichenrequisiten u s. w. wollen bei der Einschreibung mündlich oder schriftlich vorgebracht werden.

3. Freie Gegenstände. Als solche werden für alle Schüler *Kalligraphie, Turnen, Gesang, böhmische Sprache,* für Schüler der IV. Classe *Stenographie gelehrt.* Der Unterricht ist unentgeltlich. Die Meldung zur Theilnahme geschieht von den Eltern bei der Einschreibung und wird vom Lehrkörper angenommen oder zurückgewiesen. Da ein solcher Gegenstand nach getroffener Wahl relativ obligat wird, so kann der Austritt eines Schülers während des Schuljahres nur ausnahmsweise aus berücksichtigungswürdigen Gründen gestattet werden

4. Schulgeld. Das Schulgeld beträgt für einen Semester 5 fl. und ist im Verlaufe des ersten Monates eines jeden Semesters zu entrichten.

Die Gesuche um Befreiung von der Zahlung des Schulgeldes müssen an den hohen Landesausschuss gerichtet und, belegt mit dem letzten Studienzeugnisse und dem auf legale Nachweise basierten Vermögensausweise oder mit dem Nachweise des annäherungsweisen Jahresverdienstes, des Wochen- oder Taglohnes der Eltern des Bittbewerbers, in den ersten vier Wochen eines jeden Semesters bei dem Director eingebracht werden. (N. ö. L. A 28. October 1871, Z. 15407)

Bei Schülern, welche in die erste Classe eintreten, tritt der bescheinigte Erfolg der Aufnahmsprüfung an die Stelle des letzten Studienzeugnisses.

Die erlangte Befreiung gilt bei Fortdauer der Gründe bis zur Vollendung der Studien an der Lehranstalt, erreicht jedoch sofort ihr Ende, wenn der befreite Schüler:

a) am Schlusse des 1. Semesters die dritte allgemeine Zeugnisclasse erhält;

b) am Schlusse des 2. Semesters nicht mindestens die Note «lobenswert» in Sitten und «befriedigend» im Fleiße hat;

c) wegen ungenügenden Fortganges eine Classe zu wiederholen gezwungen ist. Ausgenommen hiebei ist der Krankheitsfall.

Ein Repetent darf in dem Schuljahre, welches er repetiert, erst im 2. Semester neuerlich um die Befreiung vom Schulgelde einschreiten; eine Ausnahme hievon kann nur in der ersten Classe eintreten.

5. Disciplinares. Um die Eltern und deren Stellvertreter in sichere und stete Kenntnis von dem Verhalten und den Fortschritten der Schüler zu setzen, wird außer den halbjährigen Hauptabschlüssen noch viermal im Jahre (Anfang November, Weihnachten, Ostern, Pfingsten) eine Classenconferenz abgehalten und das Ergebnis derselben durch Classenausweise mitgetheilt, welche von den Eltern oder deren Stellvertretern nach genommener Einsicht zu unterschreiben sind.

Schüler, welche in beiden Semestern ein Zeugnis der dritten Fortgangsclasse erhielten, haben die Anstalt zu verlassen. Gesuche um ausnahmsweise zu bewilligende Belassung solcher Schüler an der Lehranstalt müssen an den hohen Landesschulrath gerichtet werden und, um rechtzeitige Erledigung zu finden, jedesfalls in Laufe des *ersten Ferienmonats* eingebracht werden (k. k. n. ö L. S. R. 27. October 1875 Z. 6798 und 17. März 1880 Z. 1544.)

6. Lehrbücher. In dem Seite 31 angeführten Verzeichnisse tritt folgende Veränderung ein:

II. Classe. Willomitzer Fr., deutsche Grammatik für österr. Mittelschulen 3. verb Aufl Wien 1881 (1 fl.) (statt *Hermann Ed.,* deutsche Sprachlehre.)

Zu jeder weiteren mündlichen oder schriftlichen Auskunft ist die Direction gerne bereit.
